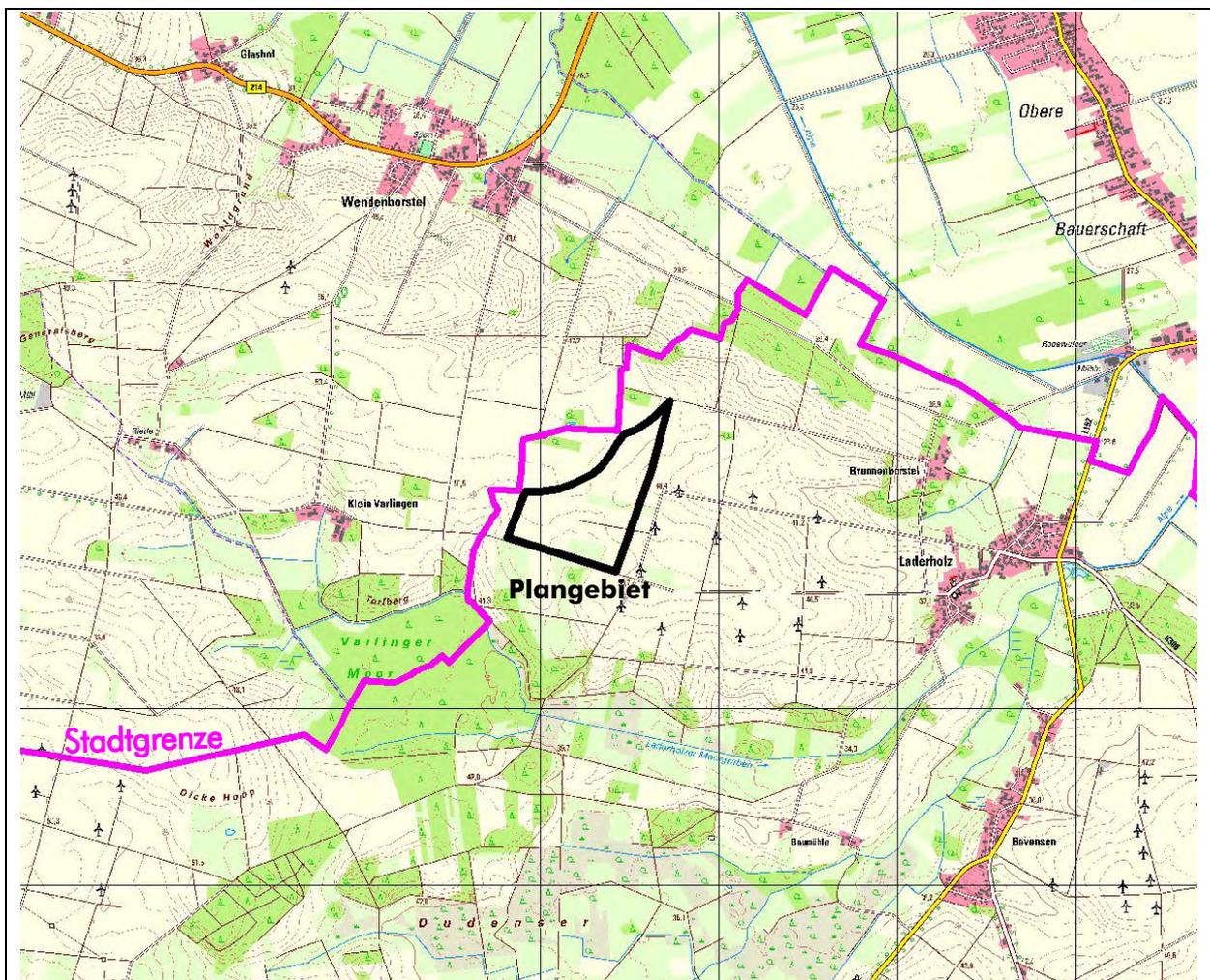


Begründung

zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 03 „Windenergieanlagen Laderholz“ der Stadt Neustadt a. Rbge.,

Stadtteil Laderholz



0. Inhaltsverzeichnis

0. Inhaltsverzeichnis	2
Teil A	4
1. Allgemeines.....	4
1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes.....	4
1.2 Erfordernis und Ziel der Planänderung	4
2 Rahmenbedingungen für die Flächennutzungsplanänderung.....	4
2.1 Rechtliche Grundlagen	4
3 Erläuterung der Änderungen	5
3.1 Alte Darstellungen im Flächennutzungsplan 2000	5
3.2 Regionales Raumordnungsprogramm 2005 (RROP 2005)	6
3.3 Neue Darstellungen im Flächennutzungsplan 2000.....	8
3.3.1 Sonstige Darstellungen	8
3.3.2 Darstellungsart der Standorte für Windenergieanlagen	8
3.3.3 Höhe der Anlagen	9
4 Ausschluss- und Abstandskriterien für die Windenergienutzung	10
4.1 Siedlungsbereiche	10
4.2 Natur und Landschaft sowie Schutzgebiete	12
4.2.1 EU-Vogelschutzgebiete	12
4.2.2 Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Schutzgebietsystem Natura 2000)	12
4.2.3 Für die Fauna wertvolle Bereiche.....	12
4.2.4 Avifaunistisch wertvolle Bereiche.....	12
4.2.4.1 Brutvögel	12
4.2.4.2 Gastvögel	12
4.2.5 Naturschutzgebiete	12
4.2.6 Landschaftsschutzgebiete	13
4.2.7 Waldgebiete.....	13
4.2.8 Naturdenkmale.....	16
4.3 Netzanschlussmöglichkeiten	16
4.4 Hauptverkehrsstraßen	16
4.5 Richtfunktrassen und Versorgungsleitungen.....	16
4.6 Wasserwirtschaft / Gewässer.....	17
4.7 Vorhandene Standorte für Windenergieanlagen in der Umgebung.....	17
5 Grundsätzliche Belange.....	19
5.1 Immissionsschutz.....	19
5.1.1 Lärmimmissionen	19
5.1.2 Infraschall	21
5.1.3 Schattenwurf.....	21
5.1.4 Sonstige Immissionen	22

5.1.5 „Vorsorgeabstand“	22
5.2 Beeinträchtigung von Lagerstätten	23
5.3 Belange der Landwirtschaft	23
5.4 Sicherung des Landschaftsbildes	23
5.5 Verkehrserschließung.....	25
5.6 Windverlust / Windabsschattungseffekt bestehender Anlagen	25
6 Kosten für die Gemeinde.....	27
Teil B - Umweltbericht	28
7 Einleitung	28
7.1 Kurzdarstellung des Inhalts.....	28
7.1.1 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	28
8 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	29
8.1 Bestandaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	29
8.1.1 Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.....	29
8.1.2 Boden.....	29
8.1.3 Wasser	30
8.1.4 Luft und Klima	30
8.1.5 Tiere und Pflanzen	30
8.1.6 Landschaft	31
8.1.7 Menschen	32
8.1.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	32
8.2 Bewertung des derzeitigen Umweltzustands.....	32
8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	32
8.3.1 Boden, Bodenschutzgebot	32
8.3.2 Wasser	33
8.3.3 Luft und Klima	33
8.3.4 Tiere und Pflanzen	33
8.3.5 Landschaft	34
8.3.6 Menschen	34
8.3.7 Bewertung des geplanten Umweltzustands.....	34
8.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	35
8.3.9 Nichtdurchführung der Planung.....	36
8.3.10 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	36
8.3.11 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten.....	37
9 Zusätzliche Angaben	38
9.1.1 Verfahren, fehlende Kenntnisse.....	38
9.1.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	38
9.1.3 Zusammenfassung	39

Anlage 1

TEIL A

1. Allgemeines

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Planbereich befindet sich im nördlichen Gemeindegebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. westlich der Ortslage Laderholz.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung.

1.2 Erfordernis und Ziel der Planänderung

Der seit dem 20. Juni 2002 rechtswirksame Flächennutzungsplan 2000 der Stadt Neustadt a. Rbge. stellt Standorte für Windenergieanlagen (WEA) als Flächen für Versorgungsanlagen mit Ausschluss für das übrige Gemeindegebiet dar.

Das seit dem 26.01.2006 rechtskräftige Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2006) der Region Hannover sieht Erweiterungsflächen für WEA vor. In diesen festgelegten „Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung“ ist eine Windenergienutzung aus raumordnerischer Sicht zulässig. Es besteht eine Anpassungspflicht der gemeindlichen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB). Im Rahmen der Bauleitplanung können über die Regelungsmöglichkeit im RROP 2005 hinaus wesentlich konkretere Festsetzungen zur Standortabgrenzung, zur Anlagenzahl, zum Immissionsschutz und zu Umweltauflagen bzw. zur Kompensation getroffen und im Genehmigungsverfahren geltend gemacht werden.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hält eine weitergehende Konkretisierung der RROP-Flächen für notwendig, da das nördliche Stadtgebiet Neustadts bereits heute durch zahlreiche Windenergieanlagen geprägt ist. Das allgemeine Ziel der Planung ist eine maßvolle Erweiterung der Nutzung von erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Elektrizität auf der Grundlage der im RROP 2005 dargestellten Erweiterungsflächen, die das Landschaftsbild insbesondere im Westen von Laderholz möglichst wenig über das bereits vorhandene Maß hinaus beeinträchtigt. Der Landschaftsraum außerhalb der vorgesehenen Standorte soll von Windenergieanlagen freigehalten werden.

2 Rahmenbedingungen für die Flächennutzungsplanänderung

2.1 Rechtliche Grundlagen

Das RROP 2005 der Region Hannover sieht Erweiterungsflächen für WEA vor. In diesen festgelegten „Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung“ ist eine Windenergienutzung aus raumordnerischer Sicht zulässig

Mit der 2. Änderung des RROP 1996 im Jahr 1999 wurde sowohl das landespolitische (LRÖP 1994) als auch das regionalpolitische Ziel (RROP 1996) zur Ausschöpfung der Windenergienutzung bzw. deren planerische Absicherung aufgegriffen. Insbesondere wurde damit dem novellierten § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bezüglich der Privilegierung der Windenergieanlagenerrichtung Rechnung getragen. Windenergieanlagen sind demnach im Außenbereich nur dann unzulässig, wenn ihnen öffentliche Belange entgegenstehen bzw. eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, zu denen der § 35 Abs. 3 BauGB nähere Hinweise gibt. Von Bedeutung für die räumliche Planung ist in diesem Zusammen-

hang der letzte Satz des § 35 Abs. 3 BauGB, Danach stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Dieser Planvorbehalt ermöglicht für die im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen eine raumordnerische Koordinierung und Steuerung der Standorte und zugleich einen Ausschluss an anderer Stelle im Plangebiet. Hier von wurde bereits in der 2. Änderung des RROP 1996 Gebrauch gemacht. Das neue RROP 2005 knüpft daran an.

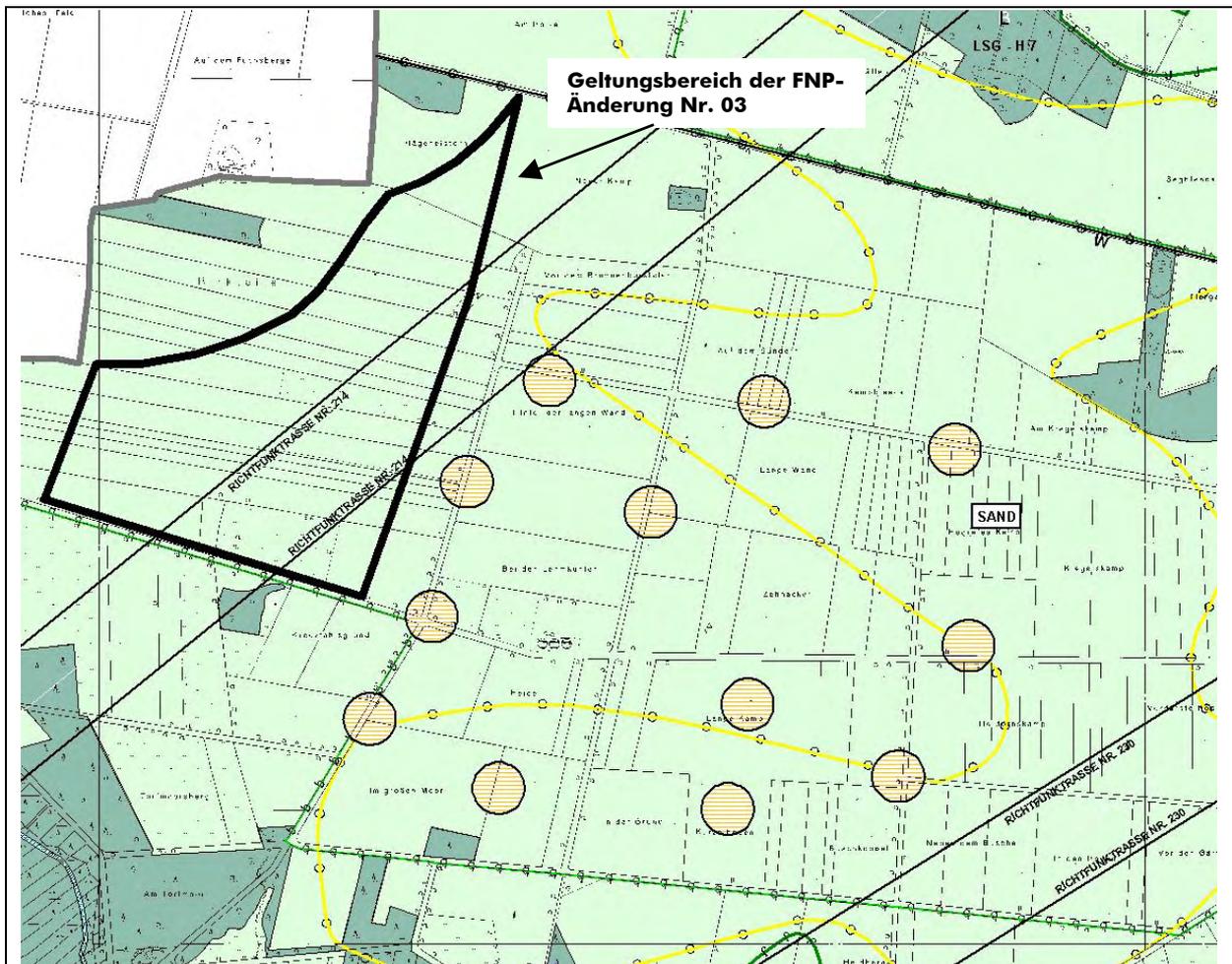
Der seit dem 20. Juni 2002 rechtswirksame Flächennutzungsplan 2000 der Stadt Neustadt a. Rbge. stellt Standorte für Windenergieanlagen (WEA) als Flächen für Versorgungsanlagen mit Ausschluss für das übrige Gemeindegebiet dar. Für das Plangebiet sind die Darstellungen des Flächennutzungsplans 2000 der Stadt Neustadt a. Rbge. gültig.

3 Erläuterung der Änderungen

3.1 Alte Darstellungen im Flächennutzungsplan 2000

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2000 ist der gesamte Planänderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Abb. 1: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2000 mit Geltungsbereich der 03. Änderung

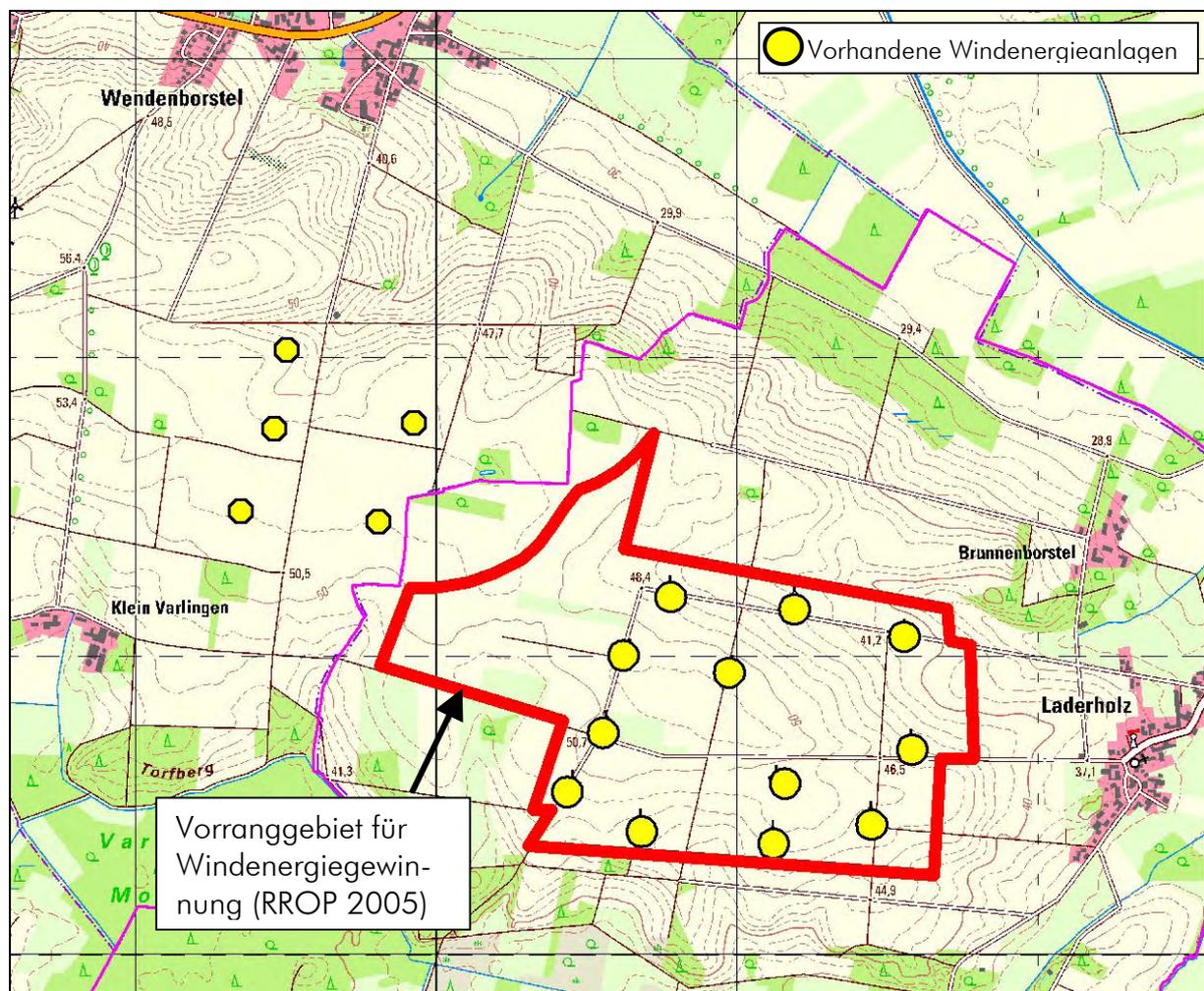


Darüber hinaus befindet sich im angegebenen Bereich als überlagernde Darstellung die von Südwest nach Nordost verlaufende Richtfunktrasse Nr. 214 der Deutschen Telekom (vgl. Abb. 1).

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm 2005 (RROP 2005)

Dem RROP 2005 liegt ein Konzept auf der Grundlage von Eignungs- und Ausschlusskriterien in Abhängigkeit von räumlichen Gegebenheiten und regionalen Entwicklungszielen zugrunde, damit die raumordnerischen Festlegungen eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten können. Das Standortkonzept des RROP 2005 wurde konkret durch Bestimmung von Ausschlussflächen, durch Ermittlung der Standorteignung und durch Berücksichtigung von Umweltbelangen entwickelt.

Abb. 2.1: Vorranggebiet für Windenergiegewinnung (RROP 2005) und vorhandene WEA



Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurden Standortneuausweisungen bzw. -erweiterungen in süd- und/bis westorientierter Lage zu Siedlungsbereichen mit einem Abstand von 1000 m versehen, um Beeinträchtigungen weitgehend auszuschließen.

Ausschlussgebiete/Abstandsempfehlungen zur Festlegung von „Vorranggebieten für Windenergienutzung“ in Anlehnung an die Empfehlungen der obersten Landesplanungsbehörde:

<u>Siedlungsbereiche</u>	<u>Puffer/Abstände</u>
- Reine Wohngebiete	750 m
- Allgemeine Wohngebiete	500 m
<i>In süd- und/bis westorientierter Lage zu Siedlungsbereichen wurde ein Abstand von 1.000 m zugrunde gelegt.</i>	
- Einzelhäuser	300 m
▪ Vorranggebiete für Freiraumfunktionen	
▪ Vorranggebiete für Natur und Landschaft (FFH, Natura 2000, NSG, geplante NSG).....	200 – 500 m
▪ Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft (LSG, gepl. LSG, avifaunistisch wertvoller Bereich gem. NLÖ)	Einzelprüfung
▪ Vorrang-/Vorsorgegebiet für Erholung	
▪ Vorrang-/Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung	
▪ Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft (Waldgebiete).....	200 m
▪ Gewässer	100 m
▪ Straßen/schiffbare Kanäle >Kipphöhe	mindestens 50 m
▪ Hochspannungsfreileitung >Kipphöhe	mindestens 50 m
▪ Richtfunkanlage/-trasse	100 m
▪ Flugplätze	Bauschutzzone

Bei der Ermittlung der Standorteignung wurde auf die im Rahmen der 2. Änderung des RROP 1996 erstellten Untersuchungen zur Windhöflichkeit, zum Netzanschluss und zur Erschließung zurückgegriffen. Dabei wurden die für mittlere Anlagengrößen bzw. -höhen ermittelten Potenziale zur Beurteilung neuerer und höherer Anlagen herangezogen, da davon auszugehen ist, dass auf diesen Standorten eine zukünftig verbesserte Wirtschaftlichkeit zu erzielen ist.

Dem Urteil des BVerwG vom 13. März 2004 wurde durch die Ausweisung der Erweiterungsflächen im RROP 2005 entsprochen, wonach im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzeptes der Windenergie in substantieller Hinsicht Rechnung zu tragen ist. In dieses Konzept sind zugleich Belange des Umweltschutzes, wie die besonderen Belastungsgrenzen des Verdichtungsraumes mit seinen vielfältigen Nutzungsansprüchen aufgenommen worden.

Bei der Neuausweisung bzw. Erweiterung von Standorten und Ermittlung des Repoweringpotenzials wurden auch regionalisierte Klimaschutzziele in die Abwägung einbezogen. Die im RROP 2005 für die gesamte Region Hannover angestrebte Leistung von 400 MW wird künftig jedoch nicht nur durch neue Standorte, sondern im wesentlichen über ein sog. „Repowering“ an den vorhandenen Standorten zu erreichen sein. Der damit verbundene Ersatz von leistungsschwachen Anlagen durch leistungsstärkere Anlagen wird nach heutigen Rahmenbedingungen und Kenntnissen verstärkt ab 2015 einsetzen.

Mit der Ausfüllung des raumordnerischen Planvorbehalts gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Rahmen des o. g. gesamträumlichen Planungskonzepts wird mit dem RROP 2005 weiterhin eine Bündelung der raumbedeutsamen Anlagen auf die festgelegten und zum Teil erweiterten Standorte mit dem Ziel vorgenommen, eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern. Durch diese beabsichtigte räumliche Konzentration kommt es im Einzelfall zu einer besonderen lokalen Belastung innerhalb einzelner Städte und Gemeinden. Soweit möglich, sind jedoch entgegenstehende Belange gemeindlicher Entwicklung – sofern planungsrechtlich begründet – berücksichtigt worden.

3.3 Neue Darstellungen im Flächennutzungsplan 2000

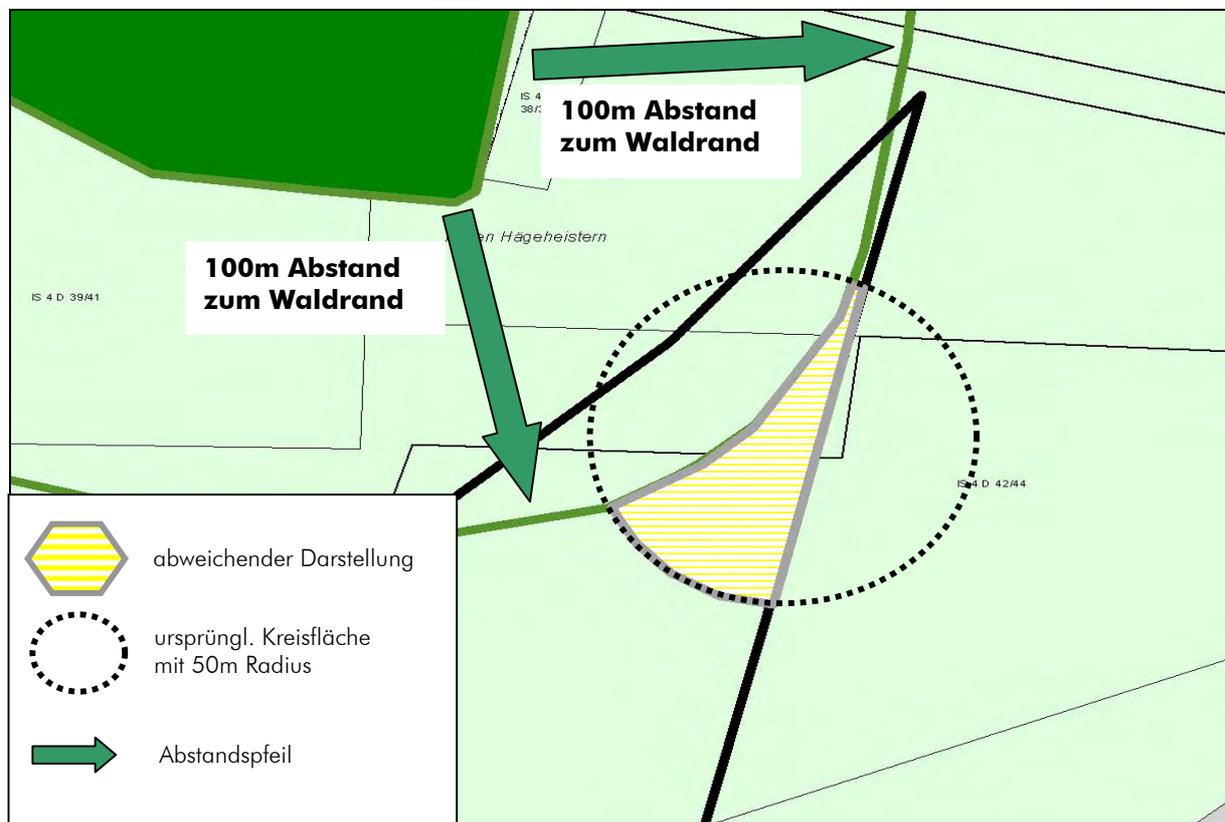
3.3.1 Sonstige Darstellungen

In der 03. Änderung des Flächennutzungsplans 2000 sind die Darstellungen „Fläche für die Landwirtschaft“ und die Richtfunktrasse Nr. 214 der Deutschen Telekom übernommen worden. Ferner ist eine neue Richtfunktrasse der e-on Netz GmbH aufgenommen worden, die das Plangebiet von Nordost nach Südwest durchquert.

3.3.2 Darstellungsart der Standorte für Windenergieanlagen

Die Standorte für die drei einzelnen Windenergieanlagen wurden im Planungsvorfeld mit den Grundstückseigentümern und dem Windenergieanlagen-Betreiber abgestimmt. Dabei wurde auch das nachbarschaftliche Einverständnis hinsichtlich der erforderlichen Grenzabstände berücksichtigt. Daher ist es nicht notwendig, großflächige Bereiche für Windenergienutzung festzulegen. Die Standorte werden stattdessen durch eine überlagernde kreisförmige Fläche für Versorgungsanlagen mit einem Radius von 50m dargestellt.

Abb. 2.2: Abweichende Darstellung der Standorte für Windenergieanlagen



Windenergieanlagen können nur innerhalb dieser Flächen genehmigt werden. Diese Darstellung übernimmt die bisherige Systematik des Flächennutzungsplans 2000 für Windenergienutzung. Durch diese Darstellung soll gesichert werden, dass nur eine bestimmte Anzahl an Windenergieanlagen in ausreichendem Abstand zueinander und zur bestmöglichen Windenergienutzung erstellt werden können. Darüber hinaus garantiert die Abstimmung mit dem Betreiber ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlagen.

Bei der Erarbeitung der Standorte für die Windenergieanlagen hat sich im nördlichen Bereich des Plangebietes eine Abweichung ergeben müssen, da dort ein Standort für Windenergieanlagen durch den erforderlichen Abstand zum Waldrand beeinflusst wird (vgl. Abb. 2.2). Die sonst kreisförmige Fläche für Versorgungsanlagen mit einem Radius von 50m erhält durch die Berücksichtigung der Schutzabstände eine abweichende (amorphe) Form.

3.3.3 Höhe der Anlagen

Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen darf 150m über natürlicher Geländehöhe nicht überschreiten, um Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen des Landschaftsbildes auf die Windenergiestandorte und deren Umfeld zu begrenzen. Unbeplante Bereiche in den umliegenden Ortslagen und die Schutzgebiete sollen von optischen Beeinträchtigungen weitgehend freigehalten werden. Dabei wird auf Anregung der Nachbargemeinde Steimbke insbesondere abgestellt auf die Fernwirkung der Windenergieanlagen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft insbesondere in den benachbarten Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten (vgl. Kap. 4.2). Die Höhenbeschränkung soll durch die Minderung der optischen Wahrnehmbarkeit der zu errichtenden Anlagen dem Schutz der umgebenden Anlieger dienen.

Die Windgeschwindigkeiten für den Standort Laderholz (Bevensen) sind im Zuge der 74. Änderung (im Jahr 1998) des Flächennutzungsplanes 1980 ermittelt worden und ergaben für die damals marktgängigen Nabenhöhen mittlere Windgeschwindigkeiten von 5,2 m/s (in ca. 45m Höhe). Es ist daher begründet davon auszugehen, dass sich an dem Standort Laderholz 150m hohe Windenergieanlagen wirtschaftlich betreiben lassen. Die in der Umgebung befindlichen 17 Windenergieanlagen haben eine geringere Nabenhöhe und können ebenfalls wirtschaftlich betrieben werden.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Höhenbegrenzung ist § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, wonach im Flächennutzungsplan die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung dargestellt werden können. Als allgemeines Maß der baulichen Nutzung kann gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BauNVO die Höhe der baulichen Anlagen angegeben werden. Danach sind auch Höhenvorgaben für Windenergieanlagen in Konzentrationszonen möglich.

Die Windenergieanlagen liegen sehr weit von den benachbarten Ortslagen bzw. Siedlungsbereichen entfernt:

- Baumühle..... ca. 1.700 m
- Bevensen..... ca. 2.400 m
- Brunnenborstel ca. 1.700 m
- Klein Varlingen ca. 1.000 m
- Laderholz ca. 1.700 m
- Wendenborstel ca. 1.300 m

Eine Beeinträchtigung insbesondere in Form von Schall (vgl. Kap. 5.1.1) oder Schattenwurf (vgl. Kap. 5.1.3) ist insbesondere durch die Höhenbeschränkung nicht zu erwarten.

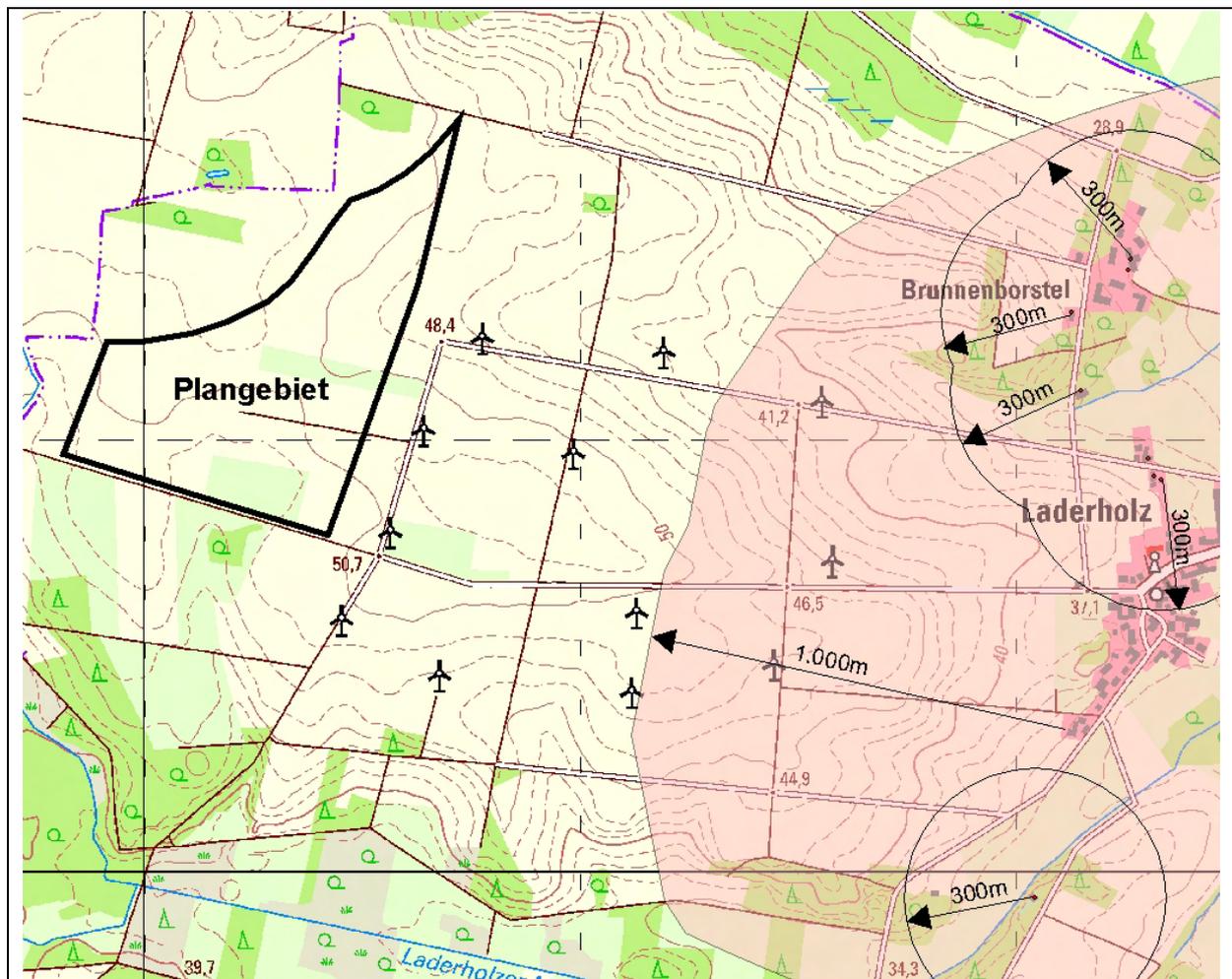
4 Ausschluss- und Abstandskriterien für die Windenergienutzung

Die der Abgrenzung des Vorranggebietes im RROP 2005 zugrunde gelegten Ausschluss- und Abstandskriterien sind detailliert in Kap. 3.2 aufgeführt. Die Stadt Neustadt a. Rbge. lehnt sich bei der Ermittlung ihrer Ausschluss- und Abstandskriterien ebenso wie das RROP 2005 an die Empfehlungen der obersten Landesplanungsbehörde an. Sollte von diesen Empfehlungen abgewichen werden, ist dies eingehend erläutert.

4.1 Siedlungsbereiche

Um Beeinträchtigungen aus vorherrschender Windrichtung (Südwest bis Nordwest) – sogenannte Mitwindeffekte – durch Schall bzw. bei tiefstehender Sonne durch Schattenwurf vorzubeugen und weitgehend auszuschließen wurden in Anlehnung an die Abgrenzung im RROP 2005 unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) zur „Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung“ vom 26.01.2004 die neuen Standorte für Windenergieanlagen mit entsprechenden Abständen zu den benachbarten Siedlungsbereichen versehen.

Abb.3.1: Siedlungsbereiche in Neustadt mit ermittelten Schutzabständen



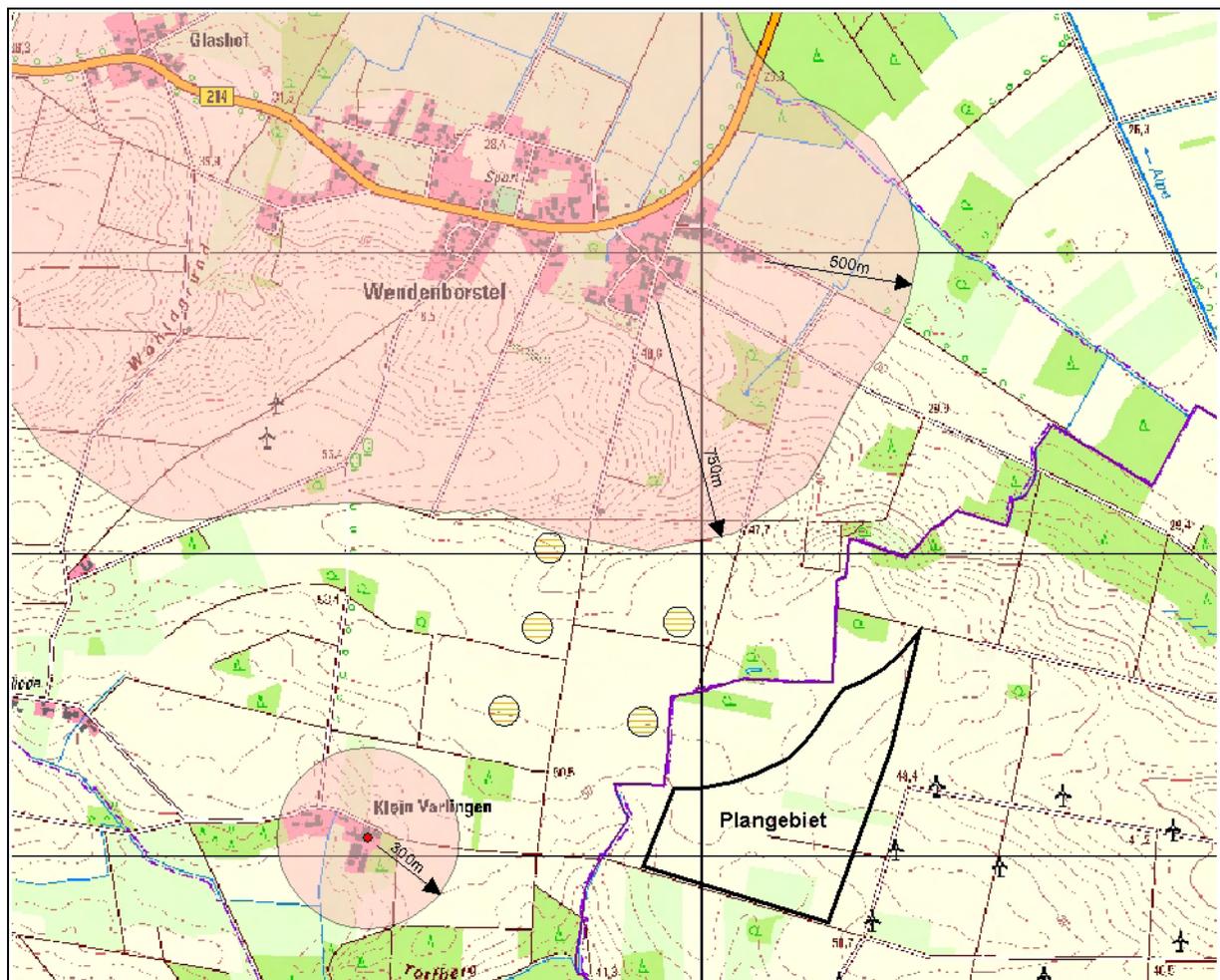
Als sogenannter Vorsorgeabstand sind je nach Himmelsrichtung folgende Entfernungen zu den in Kap. 3.3.3 genannten Ortslagen bzw. Siedlungsbereichen berücksichtigt worden:

- in nordwest- bis südwestorientierter Lage 1.000 m
- in nord- und südorientierter Lage 750 m
- in nordost-, ost- bis südostorientierter Lage 500 m
- Einzelhäuser 300 m

Diese gegenüber den Wohnbereichen vorgesehenen Abstände gewährleisten i. d. R., dass von den in den Vorranggebieten errichteten Windenergieanlagen keine im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes unzumutbaren Belastungen oder Gefährdungen ausgehen.

Eine abschließende Prüfung mit entsprechenden Regelungen und Auflagen erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das BVerwG hat in diesem Zusammenhang in einem Urteil vom 17.12.2002 (4 C 15.01) darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplan die Klärung, ob schädliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, zur Konkretisierung in einem gewissen Umfang dem nachfolgenden Zulassungsverfahren überlassen kann.

Abb..3.2: Siedlungsbereiche Samtgemeinde Steimbke mit ermittelten Schutzabständen



4.2 Natur und Landschaft sowie Schutzgebiete

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegt in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“ in dem Naturraum „Hannoversche Moorgeest“. Die naturräumliche Einheit ist die „Husum-Linsburger Geest“.

Die Standorte für die geplanten Windenergieanlagen befinden sich überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen in weitgehend ausgeräumter Feldmark. Lediglich im südlichen und im nordöstlichen Plangebiet finden sich einige Feldgehölze.

4.2.1 EU-Vogelschutzgebiete

Es befinden sich keine EU-Vogelschutzgebiete in der näheren Umgebung.

4.2.2 Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Schutzgebietsystem Natura 2000)

Flora-Fauna-Habitat-Gebiete sind von dieser 03. Flächennutzungsplanänderung unmittelbar nicht betroffen. Nördlich des Planungsgebietes liegt in einer Entfernung von etwa 2.000m auf dem Gebiet der Samtgemeinde Steimbke ein gemeldetes FFH-Gebiet. Erhebliche Einwirkungen auf das Gebiet über das ggf. bereits bestehende Maß hinaus sind durch die drei neuen Standorte für Windenergieanlagen aufgrund der großen Distanz nicht zu erwarten (zum Umgebungsschutz vgl. Kap. 8.1.1 und 8.1.5).

4.2.3 Für die Fauna wertvolle Bereiche

Den interaktiven Umweltkarten des Niedersächsischen Umweltministeriums¹ ist zu entnehmen, dass sich in der näheren zu berücksichtigten Umgebung des Plangebietes keine für die Fauna wertvollen Bereiche befinden.

4.2.4 Avifaunistisch wertvolle Bereiche

In die Betrachtung einbezogen wurde jeweils das Plangebiet und die nähere Umgebung. Zum Umgebungsschutz vgl. Kap. 8.1.1 und 8.1.5.

4.2.4.1 Brutvögel

Den interaktiven Umweltkarten des Niedersächsischen Umweltministeriums ist zu entnehmen, dass sich etwa 4 km nördlich ein lokal wertvolles Brutvogelgebiet befindet. Auswirkungen der Windenergieanlagen auf diesen Bereich und das dortige Wiesenvogelschutzprogramm sind nach gängiger Rechtsprechung nicht zu erwarten, da es zum einen zu weit entfernt und somit außerhalb der Störungsdistancen liegt und zum anderen durch die vorhandenen Windenergieanlagen im Bereich Steimbke und Wendenborstel bereits erheblich vorbelastet wäre (vgl. hierzu auch Kap. 8.1.1 und 8.1.5).

4.2.4.2 Gastvögel

Den interaktiven Umweltkarten des Niedersächsischen Umweltministeriums ist zu entnehmen, dass sich in der näheren zu berücksichtigten Umgebung des Plangebietes keine für Gastvögel wertvollen Bereiche befinden.

4.2.5 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind unmittelbar von der Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.

¹ Quelle: <http://www.umwelt.niedersachsen.de>

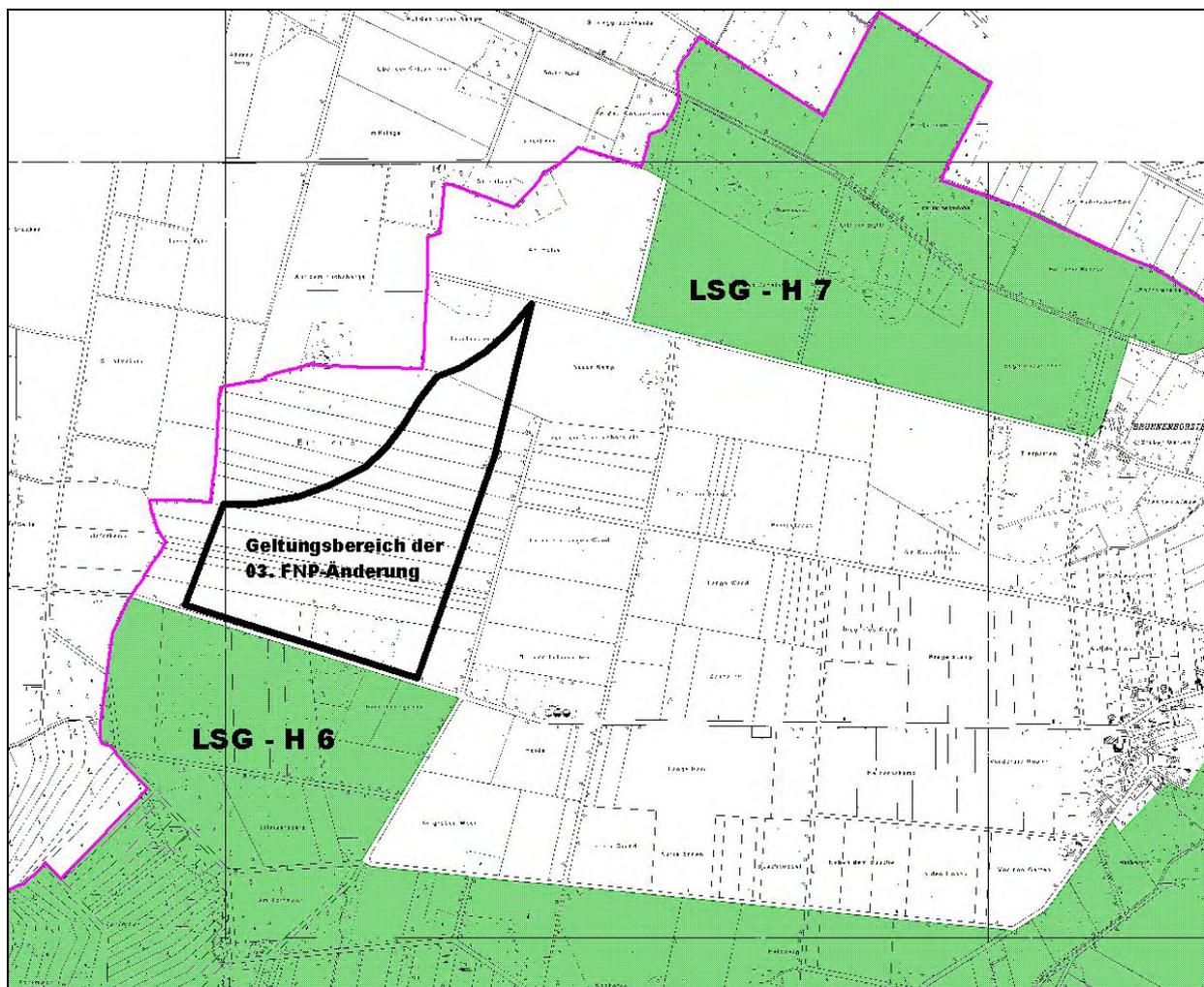
Auswirkungen der Windenergieanlagen auf das ca. 4 km entfernte nördliche gelegene Naturschutzgebiet HA 87 „Rodewalder Wiehbuschwiesen“ und das dortige Wiesenvogelschutzprogramm sind nach gängiger Rechtsprechung nicht zu erwarten, da es zum einen viel zu weit entfernt und somit außerhalb der Störungsdistanzen liegt und zum anderen durch die vorhandenen Windenergieanlagen im Bereich Steimbke und Wendenborstel bereits erheblich vorbelastet wäre.

4.2.6 Landschaftsschutzgebiete

Südlich an das Plangebiet grenzt das LSG-H6 Dudenser Moor an. Etwa 250m nordöstlich des Plangebietes befindet sich das LSG-H7 Alpeniederung, das jenseits der Stadtgrenze Neustadts in das LSG-NI 030 Alpeniederung übergeht.

Für die Schutzgebiete werden nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover keine nachteiligen Auswirkungen durch die Windenergieanlagen erwartet.

Abb. 4: Die angrenzenden Landschaftsschutzgebiete im Stadtgebiet Neustadt a. Rbge.



4.2.7 Waldgebiete

Alle Waldflächen (Waldsaum) in der näheren Umgebung sind für eine erste Orientierung zunächst pauschal mit zwei Schutzabständen belegt worden, die sich danach beurteilen, ob eine Waldfläche im Forstlichen Rahmenplan des Großraumes Hannover (1996) (heute: Region Hannover) als Fläche zur Walderhaltung und -vermehrung festgesetzt ist oder nicht.

Bei Waldflächen, die innerhalb jener Kategorie liegen, wird zur Vermeidung negativer Auswirkungen durch die Windenergieanlagen – in Anlehnung an die berücksichtigten Abstände im RROP 2005 – ein Schutzabstand von 200m zugrunde gelegt. Bei den übrigen Waldflächen wird ein Schutzabstand von 100m berücksichtigt.

Wenn sich bei dieser Ermittlung eine Divergenz mit der im RROP 2005 dargestellten Vorrangfläche für Windenergieanlagen gezeigt hat oder Umweltinformationen vorliegen, die gegen die o.g. Pauschalabstände sprechen, so wurden diese Waldflächen einer genaueren Prüfung unterzogen.

Davon betroffen sind die in Abb. 6.1 und 6.2 dargestellten südlich und nordwestlich an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen.

Die südliche Waldfläche hat eine Größe von ca. 0,73 ha und liegt komplett im LSG-H3 (vgl. Abb. 4). Sie ist durch natürliche Sukzession auf dem Gelände einer ehemaligen Sandgrube entstanden und stellt einen trockenen Stieleichen-Birkenwald dar. Nach Auskunft der Region Hannover befindet sich im östlichen Bereich dieser Waldfläche eine Altablagerung (ehemalige Hausmülldeponie).

Bei der nordöstlichen Waldfläche, die etwa 1,2 ha groß ist, handelt es sich um einen trockenen naturnahen Stieleichen-Birkenwald mit vereinzelt Kiefern.

Abb. 5: Waldflächen mit 100m Schutzabstand

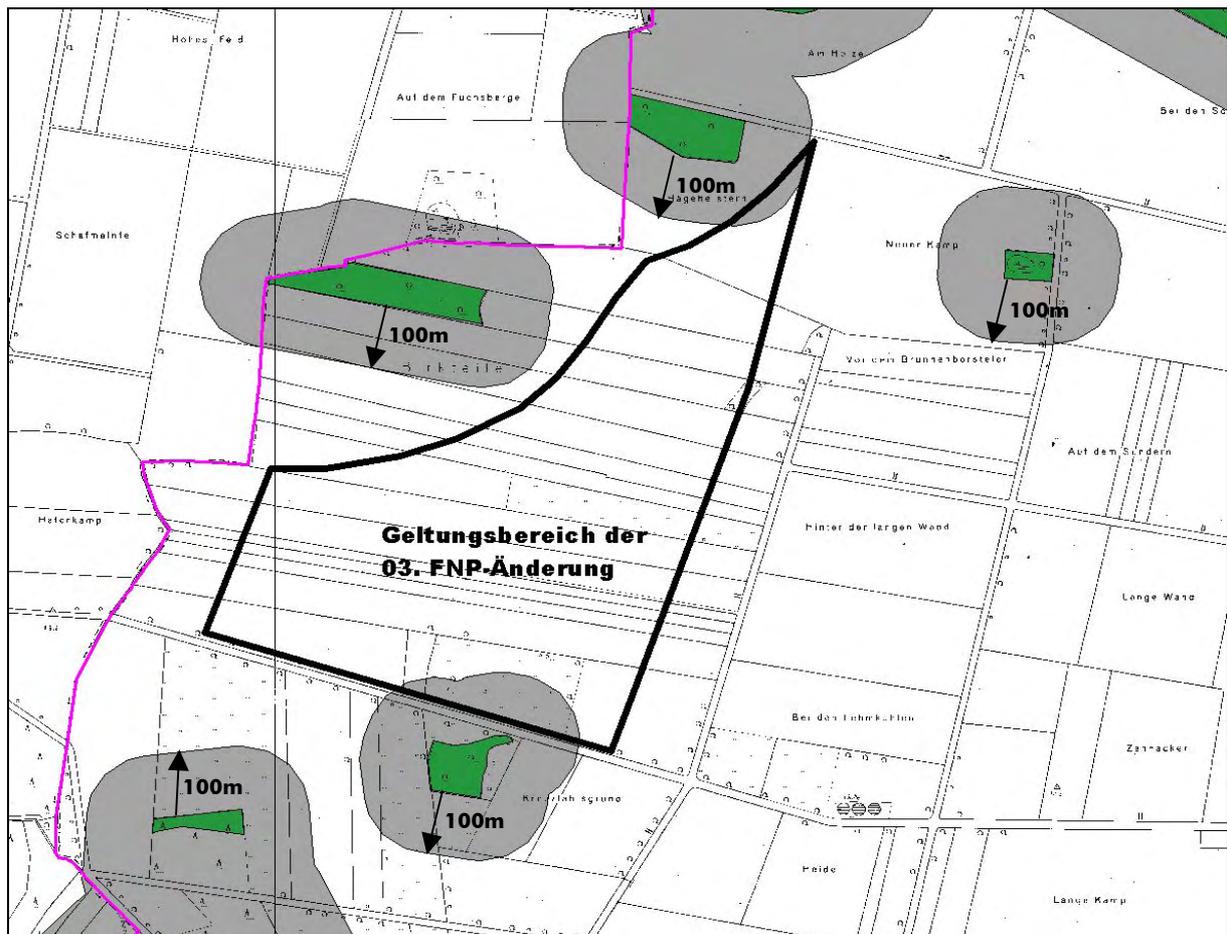
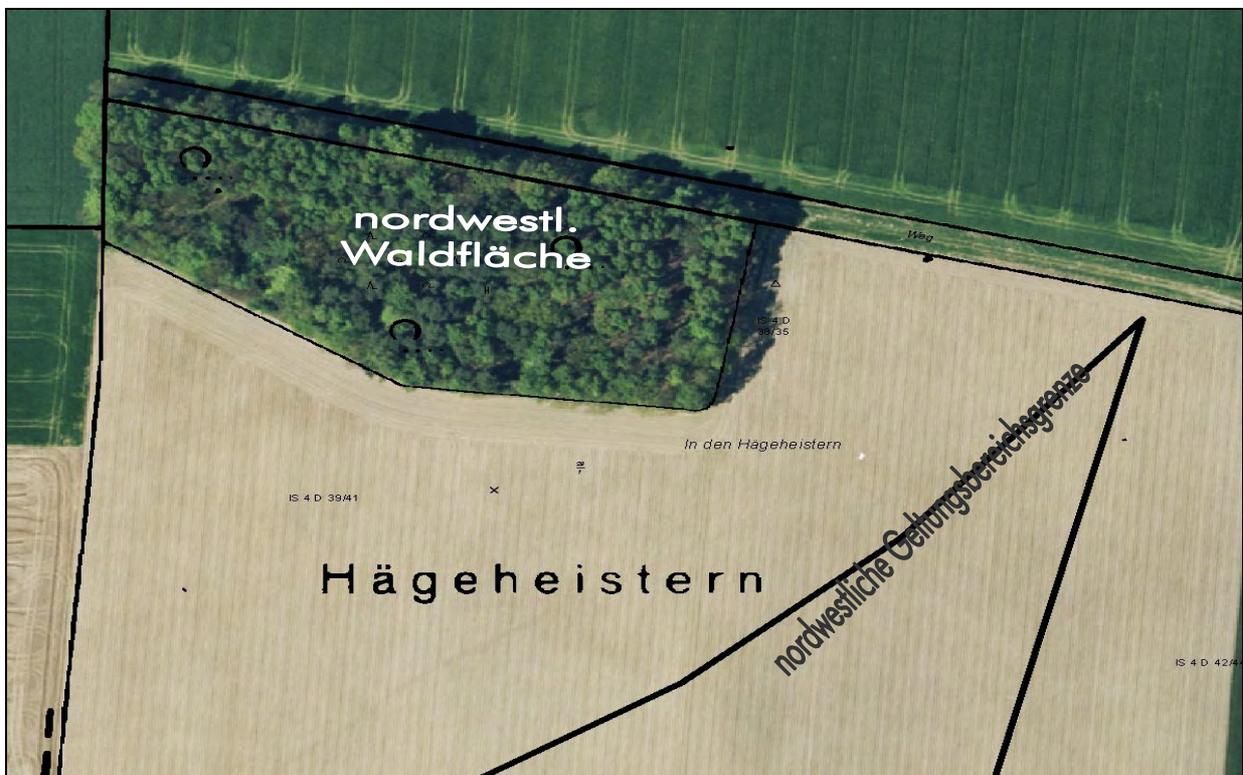


Abb. 6.1: Luftbild der südlich an das Plangebiet angrenzenden Waldfläche



Abb. 6.1: Luftbild der nordwestlich an das Plangebiet angrenzenden Waldfläche



Innerhalb der ausgeräumten, durch intensive Landwirtschaft genutzten Flächen stellen beide Flächen sog. „Trittsteinbiotope“ dar. Aufgrund dieser ökologischen Wertigkeit wird der

Schutzabstand von 100m zur Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen durch die Windenergieanlagen als erforderlich erachtet.

4.2.8 Naturdenkmale

In etwa 1.600m Entfernung liegt südlich des Plangebietes das Naturdenkmal H 175 „Findling“. Dieses Naturdenkmal wird von den neuen Standorten für die Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt.

4.3 Netzanschlussmöglichkeiten

Die Energie der neuen Windenergieanlagen ist nach Hinweis der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. über private Leitungen des zukünftigen Windenergieanlagenbetreibers im sogenannten Wind-Umspannwerk Büren in das Netz der e.on avacon GmbH einzuspeisen.

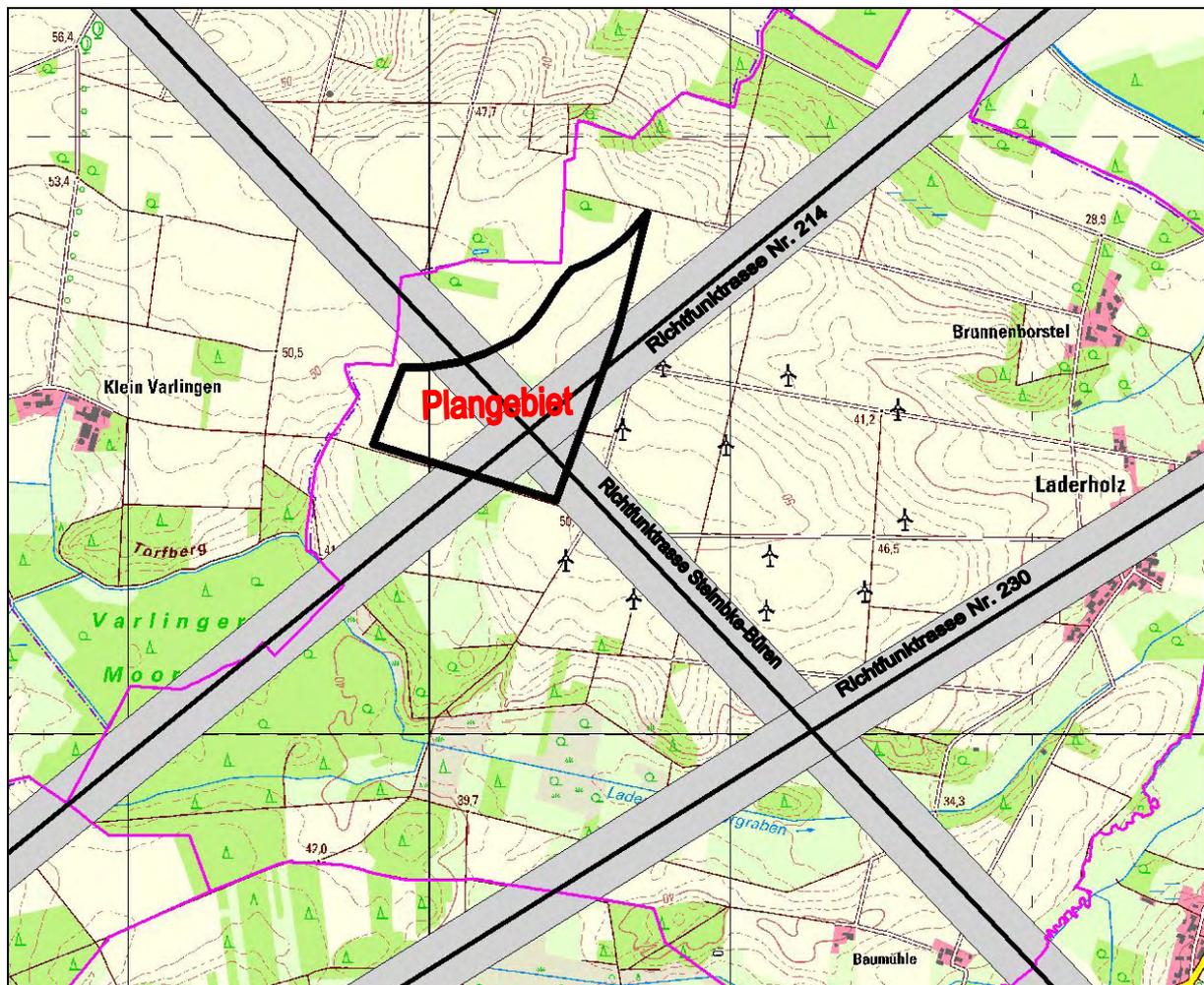
4.4 Hauptverkehrsstraßen

Überörtliche Straßen sind von der Planänderung nicht betroffen.

4.5 Richtfunktrassen und Versorgungsleitungen

Kein Teil von Windenergieanlagen darf eine Richtfunktrasse unterbrechen. Der Änderungsbereich wird von zwei Richtfunktrassen gequert (vgl. Abb. 7).

Abb. 7: Richtfunktrassen



Die Richtfunktrasse Nr. 214 der Deutschen Telekom AG durchquert das Plangebiet von Südwest nach Nordost. Die Richtfunktrasse von Steimbke nach Büren der E-ON AG quert das Plangebiet von Nordwest nach Südost. Südlich des Geltungsbereiches der Planänderung verläuft die Richtfunktrasse Nr. 230 der Deutschen Telekom AG. Zu allen Richtfunktrassen ist ein Schutzabstand von 100m in beide Richtungen berücksichtigt worden.

Hauptversorgungsleitungen sind von der Planänderung nicht betroffen.

4.6 Wasserwirtschaft / Gewässer

Im Planbereich finden sich keine Gewässer 1. oder 2. Ordnung.

Der Geltungsbereich der Planänderung liegt jedoch komplett im Grundwasservorranggebiet. Negative Beeinträchtigungen durch die Windenergieanlagen auf dieses Sicherungsgebiet sind nicht zu erwarten.

4.7 Vorhandene Standorte für Windenergieanlagen in der Umgebung

In einem Umkreis von etwa 5 km um das Plangebiet befinden sich insgesamt 44 Windenergieanlagen (inkl. Samtgemeinde Steimbke). In einem 1.000m-Radius um das Plangebiet sind derzeit 17 Windenergieanlagen realisiert.

Aus Gründen des Vogelschutzes und des Landschaftsbildes ist in Küstenbereichen der Abstand von 5 km zwischen Windparks zwingend erforderlich, aufgrund der leicht topografisch überprägten, stark durchwaldeten Landschaft ist im Neustädter Land ein räumlicher Zusammenhang verschiedener Windparks vorwiegend nur von den Hügelkuppen aus wahrnehmbar. Eine Unterschreitung der ML-Empfehlung von 2004 wird unter Berücksichtigung der Netzanbindungsmöglichkeiten und der Belange von Natur und Landschaft – wie bei der bisherigen Festlegung der Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan 2000 – auch von der Regionalplanung der Region Hannover als vertretbar angesehen.

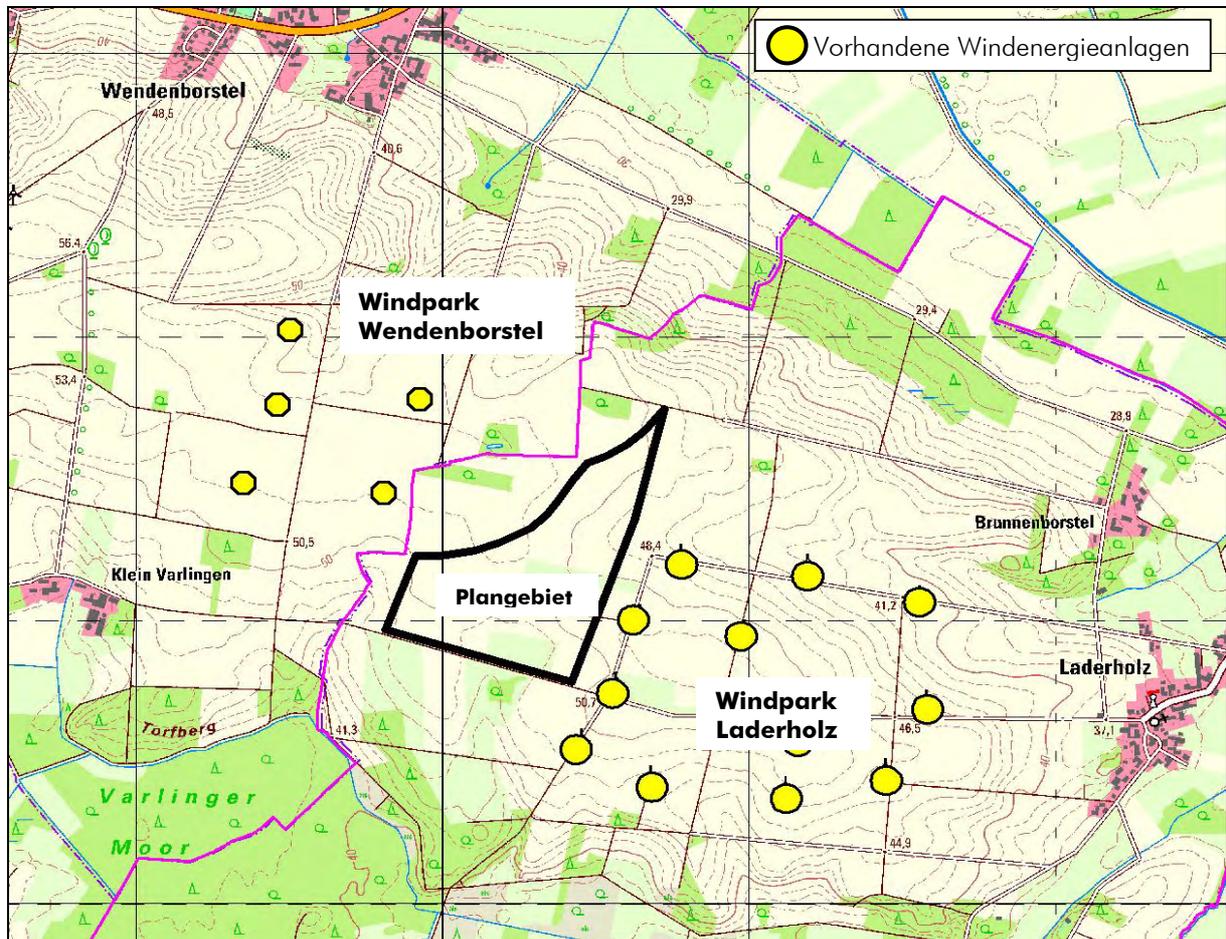
Im Rahmen der Aufstellung des RROP 2005 haben die Samtgemeinde Steimbke und der Landkreis Nienburg (LK Nienburg) Bedenken gegen den Erweiterungsstandort Laderholz geäußert. Die Region Hannover hat im Rahmen der Abwägung darauf hingewiesen, dass die rechtlichen Bedingungen für den Verzicht auf eine Erweiterung des Standortes Laderholz nicht gegeben sind, da der im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Steimbke dargestellte Standort südöstlich Steimbke als lediglich örtlich eingestuft ist und von daher die seitens der obersten Landesplanungsbehörde gegebene Abstandsempfehlung zwischen Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung von 5 km hier nicht greife. Darüber hinaus ist der Standort im RROP des LK Nienburg nicht festgelegt.

Den nachbarschaftlichen Bedenken ist insofern gefolgt worden, als dass die vorgesehene Erweiterung des Standortes Laderholz nach Westen einen ausreichenden Abstand zur nächsten Ortschaft Klein Varlingen berücksichtigt (vgl. Kap. 4.1).

Den Einwand des LK Nienburg, dass mit den Windenergieanlagen auf einem neuen nicht raumbedeutsamen Standort südlich Wendenborstel ein kreisübergreifender Vorrangstandort für Windenergiegewinnung entstünde, den es zu verhindern gelte, wurde von der Region Hannover nicht aufgegriffen, da die Abstandsempfehlung der obersten Landesplanungsbehörde mangels planerischer Ausweisung dieses Standortes als Vorrangstandort im RROP des LK Nienburg nicht heranzuziehen gewesen sei; zumal der empfohlene Abstand von 5 km durch die beidseitig der Regions- bzw. Kreisgrenze bereits bestehenden Wind-

energieanlagen mit einem Abstand von ca. 1.000m nicht mehr angewendet werden können.

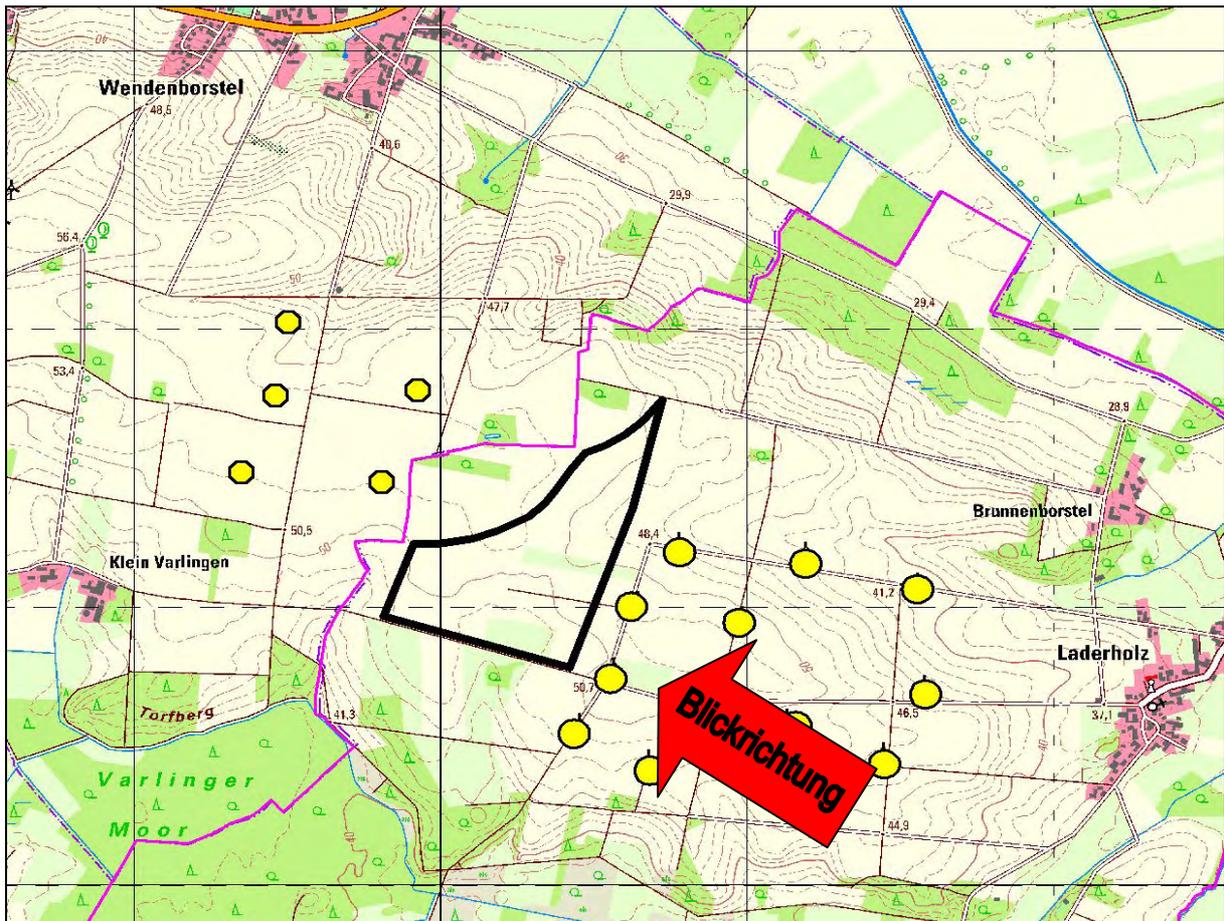
Abb. 8: Vorhandene Flächen für Windenergieanlagen in der näheren Umgebung



Seitens der Regierungsvertretung Hannover-Nienburg wurde diese Abwägung der Region Hannover im Zuge des Genehmigungsverfahrens nicht beanstandet.

Abb. 9: Örtliche Wahrnehmung der vorhandenen Windenergieanlagen





Die Stadt Neustadt a. Rbge. stützt sich bei ihrer Flächennutzungsplanänderung auf diese grundsätzliche Abwägung im RROP 2005. Zudem erscheinen die Windenergieanlagen südlich von Wendenborstel und die bereits westlich von Laderholz vorhandenen Anlagen aus der örtlichen Wahrnehmung von der Ortschaft Steimbke und der Ortschaft Wendenborstel aus ohne die Erweiterungsfläche schon heute als zusammenhängender interkommunaler Windpark (vgl. Abb. 9).

5 Grundsätzliche Belange

5.1 Immissionsschutz

5.1.1 Lärmimmissionen

Die Schallimmissionen einer Windenergieanlagen hängen von mehreren Faktoren ab. Zum einen spielen die Schallpegel, welche von der Windenergieanlagen emittiert, also abgegeben werden, eine wesentliche Rolle. Das heißt eine Anlage, die an sich mehr Schallemissionen aufweist, verursacht – unter ansonsten gleichen Voraussetzungen – höhere Schallimmissionen als eine die weniger Schallemissionen erzeugt.

Zweitens spielt die Höhe der Anlage eine bedeutende Rolle bei der Ausbreitung des Schalls. Je höher eine Anlage ist, desto weiter reichen die von ihr produzierten Emissionen. Die Schallimmissionen eines bestimmten Ortes sind also bei höheren Anlagen größer als diese bei kleineren Anlagen an gleicher Stelle und unter im übrigen gleichen Verhältnissen wären.

Ein dritter Faktor, der die Ausbreitung und somit die Höhe der Schallimmissionen eines definierten Ortes bestimmt, ist die Beschaffenheit des umliegenden Geländes. Berge, Hü-

gel usw. wirken als Schallspiegel, d.h. wesentliche Teile der Emissionen werden reflektiert und führen auf der Rückseite der Erhebung zu geringeren Immissionen. Wälder oder Bebauungen wirken hingegen schalldämpfend, d.h. die Immissionen, die hinter diesen Hindernissen auftreten, fallen entsprechend niedriger aus².

In der nachfolgenden Übersicht sind die Immissionsmaximalwerte (Nachtwerte) für verschiedene Gebietsarten aufgezeigt:

<u>Gebietsart</u>	<u>Nacht-Immissionswert</u>
▪ Industriegebiet	70 dB(A)
▪ Gewerbegebiet	50 dB(A)
▪ Kerngebiet, Dorfgebiet und Mischgebiet	45 dB(A)
▪ Allgemeines Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebiet	40 dB(A)
▪ Reines Wohngebiet	35 dB(A)
▪ Kurgebiet, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	35 dB(A)

So verursacht beispielsweise eine gängige Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 100m und einer Nennleistung von 2 MW Emissionen von ca. 103 dB³, die in 280m Entfernung als Immissionen von ca. 45 dB gemessen werden können. Wird die Strecke zwischen Windenergieanlage und Immissionsort auf 450m vergrößert, so sind dort noch Immissionen von etwa 40 dB messbar.

Zum Vergleich: Eine Anlage mit einer Nennleistung von 3 MW, einem Rotordurchmesser von 90m, einer Nabenhöhe von 105m und einem Schallemissionswert von 105,6 dB verursacht in 370m Entfernung Schallimmissionen von ca. 45 dB. Um die Immissionen auf 40 dB zu reduzieren, muss ein Abstand von ca. 550m eingehalten werden. D.h. für eine Nachbarschaft zu einem reinem Wohngebiet muss für eine vergleichbare Anlage ein Abstand von ca. 550m eingehalten werden, um den Bestimmungen der TA Lärm zu entsprechen⁴.

Der Arbeitskreis „Geräusche von Windenergieanlagen“ gibt darüber hinaus einen Sicherheitszuschlag von 2 dB an. Der Sicherheitszuschlag dient als Ausgleich für Messungenauigkeit und Produktionsstreuung.

Das Gelände westlich von Laderholz zeichnet sich durch eine für die Verhältnisse ausgeprägte Topografie aus. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes gehört mit rund 51m üNN zu den höheren Geländeerhebungen in der näheren Umgebung. Nördlich und südlich fällt das Gelände – außerhalb des Plangebietes – relativ zügig auf ca. 38m üNN (südlicher Bereich) bzw. 27m üNN (nördlicher Bereich) ab.

Die in Kap. 4.1 beschriebenen vorgesehenen Abstände gegenüber den Wohnbereichen der näheren Umgebung gewährleisten i. d. R., dass von den in den Vorranggebieten errichteten Windenergieanlagen keine im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes unzumutbaren Belastungen oder Gefährdungen ausgehen.

² Vgl. Deutsche WindGuard GmbH Varrel: „Auswirkungen neuer Abstandsempfehlungen auf das Potenzial des Repowering am Beispiel ausgesuchter Landkreise und Gemeinden.“, Varrel 2005

³ Immer dB (A)

⁴ Vgl. Deutsche WindGuard GmbH Varrel: „Auswirkungen neuer Abstandsempfehlungen auf das Potenzial des Repowering am Beispiel ausgesuchter Landkreise und Gemeinden.“, Varrel 2005

Eine abschließende Prüfung mit entsprechenden Regelungen und Auflagen erfolgt im Genehmigungsverfahren.

5.1.2 Infraschall

Zu möglichen Auswirkungen von (unterirdischen) Schwingungen liegen im Allgemeinen bisher keine wissenschaftlichen Erkenntnisse hinsichtlich einer Beeinträchtigung der näheren Umgebung von Windenergieanlagen vor. Die von der Windenergieanlage entstehenden Schwingungen werden zum größten Teil von dem Betonfundament aufgefangen, eine Übertragung der Schwingungen bis in die weit entfernten Siedlungsbereiche hinein ist äußerst unwahrscheinlich.

Ob relevante Gesundheitsbeeinträchtigungen durch sogenannten Infraschall⁵ entstehen können, ist generell wissenschaftlich nicht abschließend geklärt. Die sich bildende Mehrheitsmeinung hält den Infraschall jedoch für völlig harmlos (vgl. Beschluss des OVG Münster vom 13.05.2002).

5.1.3 Schattenwurf

Zusätzliche Abstandsbestimmungen werden durch die so genannte Schattenwurflinie definiert. Bei der Formulierung inwieweit der Schattenwurf durch Windenergieanlagen in der Lage ist, die Lebensqualität der Anwohner zu beeinträchtigen, bestanden in der Vergangenheit erhebliche Probleme. Ein schleswig-holsteinischer Arbeitskreis erarbeitete eine Berechnungsmethode für die Schattenwurfdauer. Diese Empfehlungen wurden im wesentlichen vom „Länderausschuss für Immissionsschutz“ als „LAI-Schattenwurfrichtlinie“ übernommen. Die Quintessenz der getroffenen Aussagen ist Folgende: Ein Anwohner darf nicht mehr als 8 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag durch den Schattenwurf einer Windenergieanlage beeinträchtigt werden. In manchen Fällen kann der Abstand, der sich aus den Notwendigkeiten der „LAI-Schattenwurfrichtlinie“ ergibt, signifikant höher sein als jener, der sich aus den Bestimmungen der „TA Lärm“ ergibt⁶.

Auf Grundlage der Vorgaben der „LAI-Schattenwurfrichtlinie“ lässt sich der Flächenbedarf zur Vermeidung eines übermäßigen periodischen Schattenwurfes anhand einer Beispielanlage mit 150m Gesamthöhe (Enercon E82) zurückrechnen⁷:

Bei einer effektiven Schattenwurfhöhe von 128,5m ergibt sich eine Zone der maximalen Reichweite des Schattenwurfes östlich und westliche der Windenergieanlage, die etwa das 5- bis 6-fache der Gesamthöhe beträgt, d.h. etwa 642,5 bis 771 m.

Da die neuen Windenergieanlagen diesen Abstand zur nächsten Wohnbebauung deutlich überschreiten wird davon ausgegangen, dass keine unzumutbaren Belastungen oder Gefährdungen durch möglichen Schattenwurf durch die neuen Windenergieanlagen ausgehen.

Die Problematik des Schattenwurfes im Allgemeinen muss jedoch gegenwärtig noch als ungeklärt angesehen werden. Auch das OVG Hamburg lässt in einem Urteil vom 29.04.2004 (2 BF 132/00) offen, ob die vom LAI veröffentlichten Richtwerte (s.o.) für die Zeiten der Beschattung schutzwürdiger Räume zutreffend hergeleitet sind.

⁵ Infraschall beschreibt Tonhöhen außerhalb der menschlichen Wahrnehmung (unterhalb von etwa 20 Hz).

⁶ Vgl. *Deutsche WindGuard GmbH Varrel*: „Auswirkungen neuer Abstandsempfehlungen auf das Potenzial des Repowering am Beispiel ausgesuchter Landkreise und Gemeinden.“, Varrel 2005

⁷ Effektive Schattenwurfhöhe = $H + D/4$ (dabei sind H = Turmhöhe und D = Rotordurchmesser)

Da es für den Schattenwurf keine gesetzlichen oder untergesetzlichen Grenzwerte gibt, sind wertende Beurteilungen der Zumutbarkeit von Schattenwürfen anhand der konkreten Anlagen erforderlich. Diese können jedoch nur exakt auf der Grundlage der Bauanträge ermittelt werden. Eine abschließende Prüfung mit entsprechenden Regelungen und Auflagen erfolgt daher im Genehmigungsverfahren.

5.1.4 Sonstige Immissionen

Zu möglichen Auswirkungen von Elektrosmog liegen im Allgemeinen bisher keine wissenschaftlichen Erkenntnisse hinsichtlich einer Beeinträchtigung der näheren Umgebung von Windenergieanlagen vor. Das elektromagnetische Feld der Generatoren in den Turbinenkabinen wirkt sicher nicht bis zum Boden. Die Stromführung zum Umspannwerk verläuft unterirdisch in abgeschirmten Kabeln, so dass hiervon keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Hinsichtlich einer möglicherweise störenden Befeuerung der Windenergieanlagen bleibt festzuhalten, dass es nach den derzeitigen und zukünftigen Regelungen Alternativen zu den bisher üblichen Kennzeichnungen gibt. So lässt sich die Tagkennzeichnung unauffälliger herstellen, indem auf die farbige Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet und stattdessen auf dem Maschinendach ein mit einem Sichtweitenmessgerät gekoppeltes Weißblitzlicht installiert wird. Der Turm muss als Folge dann nur mit einer roten „Bauchbinde“ optisch gekennzeichnet werden. Diese Lösung trägt maßgeblich zur Steigerung der Anlagenästhetik und zur Beruhigung des Landschaftsbildes bei. In Kürze wird es auch möglich sein, die Nachtkennzeichnung (rotes Blitzlicht) mit einem Sichtweitenmessgerät zu regeln, sodass bei klarer und guter Sicht die Feuer auf 100 cd reduziert werden dürfen, was mit einer effektiven Reduzierung des Störeffektes verbunden ist. Bei schlechter Sicht werden die Feuer stärker, aber zugleich ist die Fernwirkung auch geringer. Diese neuen Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Kennzeichnung für Luftfahrthindernisse (AVV-Kennzeichnung)“ ist durch den BMVBS bereits auf den Weg gebracht worden.

Bei dem sog. „Disco-Effekt“ handelt es sich um periodische Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern. Bei der Beurteilung nachteiliger Beeinträchtigungen ist zu berücksichtigen, dass angesichts der Entfernung zwischen dem Standort der Anlage und einem Wohnhaus (mind. 1.000m) die reflektierende Fläche der Rotorblätter vom Immissionsort aus sehr klein erscheinen. Da der betreffende Effekt außerdem nur kurzzeitig unter bestimmten Bedingungen auftreten kann, wird die Wohnqualität nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Sonnenreflexe können durch geeignete Lackierungen bei neuen Anlagen weitgehend ausgeschlossen werden.

Die Umsetzung dieser bestehenden Alternativen bei der Befeuerung und der Beschichtung sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

5.1.5 „Vorsorgeabstand“

Wie in Kap. 4.1 bereits erläutert, wurden zur Vermeidung der in den Kap. 5.1.1 und 5.1.3 dargestellten möglichen Beeinträchtigungen durch Schall bzw. Schattenwurf und unter Berücksichtigung der ML-Empfehlungen vom 26.01.2004 die neuen Standorte für Windenergieanlagen mit entsprechenden Abständen zu den benachbarten Siedlungsbereichen versehen.

Die sich daraus ergebenden „Vorsorgeabstände“ sind in Kap. 4.1 im Detail aufgeführt.

5.2 Beeinträchtigung von Lagerstätten

Rohstofflagerflächen sind von dieser Planänderung nicht betroffen.

5.3 Belange der Landwirtschaft

Da durch die Errichtung von Windenergieanlagen lediglich eine geringe Versiegelung von Ackerfläche erwartet werden kann, ist die Bodeninanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Windenergieanlagen ein nachrangiger und gering zu bewertender Untersuchungsbereich. Das Plangebiet stellt sich zum überwiegenden Teil als ausgeräumter Landschaftsteil mit einfachen Ackerböden ohne wertvollen Grünbestand dar.

Die Belange der Landwirtschaft werden voraussichtlich nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt.

5.4 Sicherung des Landschaftsbildes

Der optische Eingriff in das Landschaftsbild zählt zu den am schwierigsten zu beurteilenden Auswirkungen der Windenergieanlagen, da deren Einfluss auf das Landschaftsbild nur sehr schwer zu objektivieren ist.

Das ästhetische Urteil beruht jedoch nicht nur auf der sinnlich wahrnehmbaren Gestalt der Landschaft, sondern auch auf gesellschaftlichen Werten und Einstellungen u.a. zur Windenergienutzung. Das Spektrum der Meinungen ist daher groß. Die durch die Naturschutzpraxis und Rechtsprechung beeinflusste allgemeine Ästhetiklehre führt zu einer neuzeitlichen Landschaftsbildbewertung. So wird eine Neugestaltung des Landschaftsbildes z.B. als landschaftsgerecht erkannt, wenn der gestaltete Bereich von einem durchschnittlichen Betrachter nicht als Fremdkörper in der Landschaft empfunden wird.

Die unmittelbare Umgebung des Planänderungsbereiches ist bereits heute durch zahlreiche Windenergieanlagen geprägt. Durch die Planänderung wird es zwar zu einer geringfügigen Erhöhung der Anlagenzahl kommen, die jedoch von einem objektivem Betrachter vermutlich nicht als solche wahrgenommen werden wird, da es sich im Prinzip um eine Auffüllung eines heute schon als interkommunaler Windpark wahrgenommenen Bereiches handelt. Die Befürchtung des angrenzenden Landkreises Nienburg und der Samtgemeinde Steimbke, dass es durch die drei neuen Standortflächen zu einer erheblich Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen könnte, kann nicht geteilt werden, da der Bereich bereits heute durch die unmittelbar benachbarten 17 Windenergieanlagen erheblich vorbelastet ist. Ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild im Sinne einer Verunstaltung liegt nur vor, wenn das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Durch drei weitere Windenergieanlagen wird das vorhandene Gebietscharakteristikum (Bereich für die Nutzung von Windenergie) jedoch nicht grob unangemessen verändert. Die besondere Schutzwürdigkeit der Landschaft in diesem Bereich ist durch die bereits erfolgten Eingriffe der bestehenden Windenergieanlagen wesentlich gemindert.

Die Erheblichkeit ergibt sich auch nicht daraus, dass möglicherweise Windenergieanlagen entstehen, die höher als 100 m Gesamthöhe aufweisen werden, da das sich hier gleichsam als interkommunaler Windpark darstellende Gesamtbild der näheren Umgebung nicht so beachtlich ändert, um daraus die Folgerungen zu ziehen, dass allein schon deshalb von unmittelbaren Auswirkungen erheblicher Art auf das Landschaftsbild ausgegangen werden könnte (vgl. Kap. 4.7, 8.1.6 und 8.3.5).

Obwohl eine Anlagehöhe von 150m nicht überschritten werden darf und die Anzahl der neuen Windenergieanlagenstandorte auf drei begrenzt wird, ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Vergleich zum Status-Quo durch drei neue Windenergieanlagen gegeben. Dieser – durch die gegebene Vorbelastung (s.o.) – begrenzte Eingriff muss daher im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens präzise ermittelt und ausgeglichen werden.

Um die Variablen Vielfalt, Naturnähe und Eigenart, die sich in empirischen Untersuchungen als ein repräsentativer Ausdruck für den ästhetischen Eigenwert einer Landschaft erwiesen haben, in einem Bewertungsverfahren einsetzen zu können, müssen diese operational definiert werden, so dass sie als Kriterien bestimmbar und "verrechenbar" werden. In Anlehnung an W. Nohl: *Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Mastartige Eingriffe; Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung, Kirchheim b. München 1993* soll als Hilfe für die im Baugenehmigungsverfahren anhand der konkreten Windenergieanlagen durchzuführende Landschaftsbildbewertung diese Definitionen ansatzweise dargestellt werden:

▪ **Vielfalt**

Ein landschaftlicher Bereich ist in ästhetischer Hinsicht umso vielfältiger, je mehr (visuell) deutlich unterscheidbare Elemente er enthält. Die Elemente können den folgenden Formbereichen angehören:

- Oberflächenformen (Klein- und Grobrelief),
- Vegetationsstrukturen,
- Gewässerformen,
- Nutzungsarten,
- Gebäude- und Baustrukturen sowie
- Erschließungsarten.

Gleichartige Elemente verschmelzen i.A. zu einer neuen Individualität, zu einem neuen Element höherer Ordnung. So mag beispielsweise eine größere Ansammlung von Bäumen ein Feldgehölz bilden. Bei linearen und flächigen Elementen tragen deutliche Richtungswechsel ebenfalls zur Vielfalt bei. Ein vor- und zurückspringender Waldrand ist i.A. vielfältiger als ein gerader.

Vielfaltsbildend können aber auch jahreszeitliche Vegetationsaspekte sowie besondere Blickbeziehungen und Raumperspektiven sein. Da störende (negativ anmutende) Elemente bereits in die Erfassung des Eigenartsverlustes eingehen, bleiben sie beim Vielfaltswert unberücksichtigt.

▪ **Naturnähe**

Ein landschaftlicher Bereich ist umso naturnäher, je weniger er in Bezug auf zu definierende lebbare Teile der Landschaftsformen menschlichen Einfluss spüren lässt. Insbesondere die Abwesenheit von Überbauungen/Versiegelungen, das Fehlen von regelmäßig-geometrischen Strukturmustern sowie die Existenz "weicher" Übergänge (Übergangsbereiche, Ränder, Säume) vermehren in ästhetischer Hinsicht das Erlebnis von Naturnähe, weil in solchen landschaftlichen Situationen natürliche Elemente mit erkennbarer Eigenentwicklung bestimmend werden.

Ein gewisses Maß ästhetisch wirksamer Naturnähe besitzen auch Landschaftselemente, an deren strukturellem Aufbau Zufall beteiligt ist. So wird beispielsweise Obstbaumreihen an Wegrändern mit ihrem reichen Spiel an Geäst und Blattwerk in ästhetischer Hinsicht oftmals ein deutlicher Naturnähewert zugesprochen.

▪ **Eigenartserhalt**

Die landschaftliche Eigenart, der als Trägervariablen ästhetischer Erlebnisse eine besondere Rolle zufällt, entzieht sich zunächst komparativer Betrachtungen. Es macht ästhetisch keinen Sinn, z.B. einer Seelandschaft mehr Charakter zuzusprechen als einer Gebirgslandschaft. Vergleichen lassen sich Landschaften jedoch im Hinblick auf die Eigenartsverluste, die sie im Laufe der Zeit haben hinnehmen müssen. Ein solcher Vergleich ist ästhetisch sehr plausibel.

Eigenartsverluste lassen sich für ein Bewertungsverfahren freilich nur dann sinnvoll erfassen, wenn ein zeitlicher Referenzpunkt vorliegt. Einerseits unterliegt Landschaft grundsätzlich einer Veränderungsdynamik, d.h. es gibt keinen absolut gültigen Vergleichspunkt. Andererseits werden in der Regel Veränderungen der jeweils jüngsten Vergangenheit (ein bis zwei Menschengenerationen) als besonders schmerzlich empfunden.

Gravierende Veränderungen in dieser Zeitspanne von ca. 50 Jahren machen deshalb besonders betroffen, weil hier noch die eigene Erinnerung tätig bzw. das Gespräch mit nahestehenden Bezugspersonen (beispielsweise Enkel mit Großeltern) möglich ist. In ästhetischer Hinsicht weist daher eine Landschaft umso geringere Eigenartsverluste auf, je weniger die gegenwärtigen Landschaftsformen in ihrer spezifischen Ausprägung und in ihrem typischen Zusammenspiel (Landschaftscharakter) von denjenigen vor ca. 50 Jahren abweichen. Dieser Unterschied zwischen gegenwärtigem und referentielltem Landschaftszustand kann dadurch erklärt werden, dass

- Landschaftselemente während dieser Zeit in untypischer Weise verändert wurden (z.B. Straßenausbau),
- untypische Elemente eingeführt wurden (z.B. Straßenneubau), und/oder
- typische Elemente aus der Landschaft herausgenommen/zerstört wurden (z.B. Auflassung einer historischen Straße).

"Untypisch" bedeutet dabei, dass die entsprechenden Elemente nicht dem Bild am Ort zum Referenzzeitpunkt entsprechen. Die Abweichungen lassen sich daher oftmals über die folgenden Veränderungen der Landschaftsformen seit dem Referenzzeitpunkt erfassen:

- Größenverhältnisse (ortsunspezifische Höhen/Massen),
- Bauweise/Aufbau (ortsunspezifische Konstruktionen/Materialien/ Vegetation),
- Oberflächenbeschaffenheit (ortsunspezifische Farben/Texturen),
- Lage im Raum (exponierter Standort, Trassenverlauf quer zu den landschaftlichen Leitlinien usw.).

5.5 Verkehrserschließung

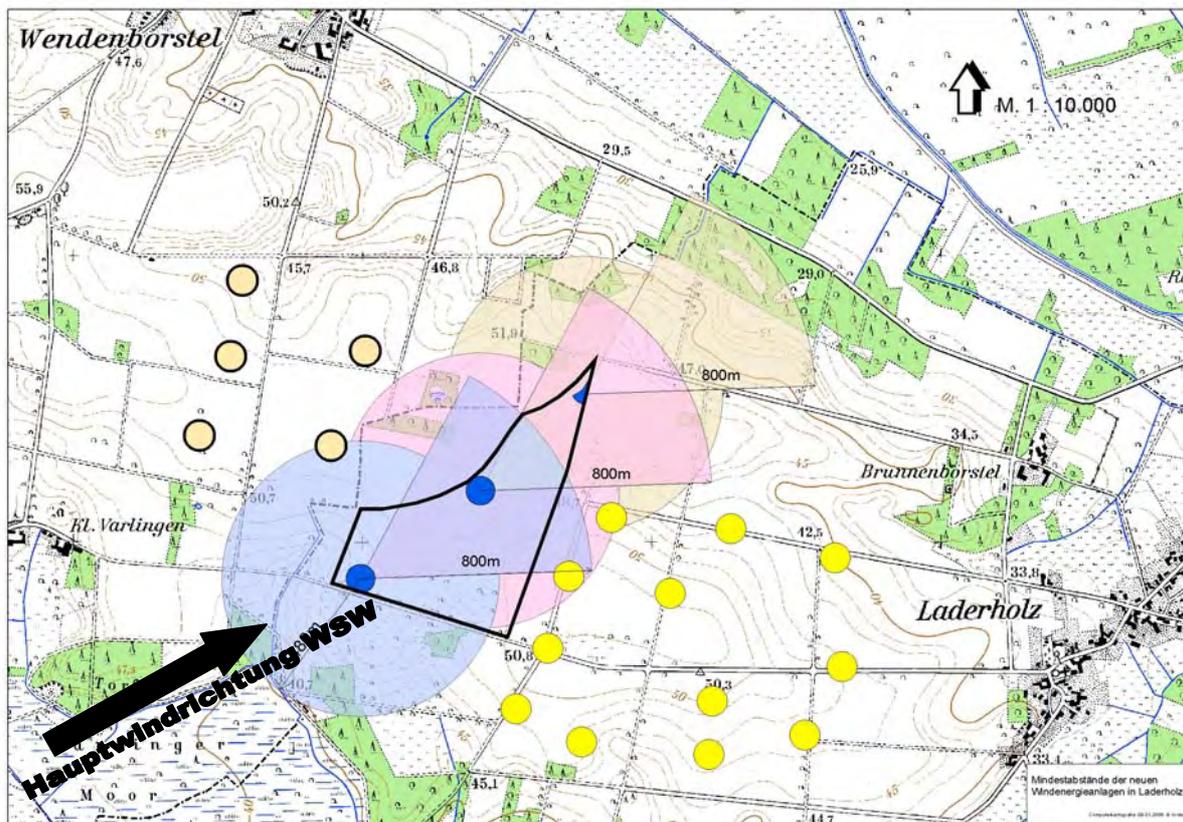
Die für die Aufstellung sowie für die Wartung der Windenergieanlagen notwendige Verkehrserschließung kann teilweise über vorhandene private Wirtschaftswege sichergestellt werden.

5.6 Windverlust / Windabsschattungseffekt bestehender Anlagen

Zwischen den Windenergieanlagen sind Mindestabstände einzuhalten. Empfohlen wird zumeist, Abstände bis zu 8- bis 10-fachen des Rotordurchmessers in der Hauptwindrichtung einzuhalten. Damit kann erreicht werden, dass sich die Anlagen im Windpark nicht gegenseitig den Wind „wegnehmen“. In der Richtung quer zur Hauptwindrichtung wird auch empfohlen, Abstände mindestens vom 3- bis 6-fachen des Rotordurchmessers anzusetzen. Ferner wird empfohlen, den Abstand in einem Winkelbereich von +/- 30° zur Ach-

se der Hauptwindrichtung einzuhalten (vgl. NRW-Windenergieerlass v. 03.05.02). Die Hauptwindrichtung ergibt sich aus meteorologischen Daten und ergibt für den Bereich um Wunstorf eine Hauptwindrichtung aus Westsüdwest (Quelle: Deutscher Wetterdienst). Diese Daten können auch für den Standort Laderholz angenommen werden. Moderne Windenergieanlagen haben derzeit einen Rotordurchmesser von etwa 80 m. Danach ergeben sich Abstände von etwa 640 bis 800 m voneinander, bezogen auf die Hauptwindrichtung. Abseits der Hauptwindrichtung ergeben sich Abstände von 240 – 480 m. Werden die Maximalabstände von 480 bzw. 800 m zugrunde gelegt, so ergeben sich lediglich bei den beiden nordwestlichen Anlagen im Windparkabschnitt Laderholz und bei der südöstlichsten Windenergieanlage im Windparkabschnitt Klein Varlingen geringe Überschneidungen. Die Planung eines Windparks kann es hinnehmen, dass es für die einzelnen Betreiber zu Einbußen kommen kann.

Abb. 10: Abstände in Hauptwindrichtung und abseits davon



Eine äußere Grenze ist die Missachtung der erforderlichen (bauordnungsrechtlichen) Standsicherheit. Diese ist jedoch für alle Windenergieanlagen weiterhin gewährleistet. Den Gemeinden obliegt keine Pflicht zur Förderung der Windenergie oder zur Sicherstellung eines optimalen wirtschaftlichen Ertrags der Windkraftanlagen. Sie hat bei der Ausweisung von Flächen keine besondere Pflicht zur Förderung der Windenergie. Aus diesem Grunde ist auch ihre planerische Ermittlungspflicht begrenzt.

Nach einem Beschluss des OVG Münster vom 01.02.2000 führt bei einer summarischen Betrachtung von Abschattungseffekten und dadurch verursachter Ertragsverluste bei einer bereits errichteten Windenergieanlage durch eine weitere in der Hauptwindrichtung vor ihr errichteten Anlage nicht zu einer planungsrechtlichen Rücksichtslosigkeit im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

In dem o.g. Beschluss weist das OVG Münster ferner darauf hin, dass ein Betreiber einer Windenergieanlage damit rechnen muss, dass ihm durch die Aufstellung weiterer Windenergieanlagen nicht nur Wind „genommen“, sondern dieser auch in seiner Qualität verändert wird.

Die Projektentwicklungsgesellschaft der neuen Windenergieanlagen hat sich jedoch im Vorfeld bei der Vorauswahl der Standorte mit dem Betreiber der bereits vorhandenen Windenergieanlagen abgestimmt, so dass bei der konkreten Erarbeitung der Standorte mit der Stadt Neustadt a. Rbge. mögliche Windverluste und –abschattungseffekte minimiert werden konnten.

Festzuhalten bleibt, dass durch diese 03. Flächennutzungsplanänderung die Wirtschaftlichkeit der benachbarten Windparks und auch ein in den nächsten Jahren vermutlich anstehendes Repowering durch angemessene Abstände zu den bestehenden Windenergieanlagen nicht gefährdet ist.

6 Kosten für die Gemeinde

Der Stadt Neustadt a. Rbge. entstehen außer den Verwaltungskosten und verwaltungsinternen Planungskosten keine weiteren Kosten.

TEIL B - UMWELTBERICHT

7 Einleitung

7.1 Kurzdarstellung des Inhalts

Das RROP 2005 der Region Hannover sieht Erweiterungsflächen für WEA vor. In diesen festgelegten „Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung“ ist eine Windenergienutzung aus raumordnerischer Sicht zulässig

Mit der 2. Änderung des RROP 1996 im Jahr 1999 wurde sowohl das landespolitische (LROP 1994) als auch das regionalpolitische Ziel (RROP 1996) zur Ausschöpfung der Windenergienutzung bzw. deren planerische Absicherung aufgegriffen. Insbesondere wurde damit dem novellierten § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bezüglich der Privilegierung der Windenergieanlagenerrichtung Rechnung getragen. Windenergieanlagen sind demnach im Außenbereich nur dann unzulässig, wenn ihnen öffentliche Belange entgegenstehen bzw. eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, zu denen der § 35 Abs. 3 BauGB nähere Hinweise gibt. Von Bedeutung für die räumliche Planung ist in diesem Zusammenhang der letzte Satz des § 35 Abs. 3 BauGB, Danach stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Dieser Planvorbehalt ermöglicht für die im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen eine raumordnerische Koordinierung und Steuerung der Standorte und zugleich einen Ausschluss an anderer Stelle im Plangebiet. Hier- von wurde bereits in der 2. Änderung des RROP 1996 Gebrauch gemacht. Das neue RROP 2005 knüpft daran an.

Der seit dem 20. Juni 2002 rechtswirksame Flächennutzungsplan 2000 der Stadt Neustadt a. Rbge. stellt Standorte für Windenergieanlagen (WEA) als Flächen für Versorgungsanlagen mit Ausschluss für das übrige Gemeindegebiet dar. Für das Plangebiet sind bisher die Darstellungen des Flächennutzungsplans 2000 der Stadt Neustadt a. Rbge. gültig.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hält eine weitergehende Konkretisierung der RROP-Flächen für notwendig, da das nördliche Stadtgebiet Neustadts bereits heute durch zahlreiche Windenergieanlagen geprägt ist. Das allgemeine Ziel der Planung ist eine maßvolle Erweiterung der Nutzung von erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Elektrizität auf der Grundlage der im RROP 2005 dargestellten Erweiterungsflächen, die das Landschaftsbild insbesondere im Westen von Laderholz möglichst wenig über das bereits vorhandene Maß hinaus beeinträchtigt. Der Landschaftsraum außerhalb der vorgesehenen Standorte soll von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen darf 150m über natürlicher Geländehöhe nicht überschreiten, um Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen des Landschaftsbildes auf die Windenergiestandorte und deren Umfeld zu begrenzen.

7.1.1 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Nach den Aussagen des Landschaftsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. handelt es sich bei dem Planbereich und der näheren Umgebung um ein Vorranggebiet für Land- und Forstwirtschaft. Die Darstellung für Windenergieanlagen in diesem Bereich deckt sich also mit den eher nutzungsorientierten Zielvorgaben des Landschaftsplans.

Sonstige Pläne insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts gibt es für das Plangebiet nicht.

8 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

8.1 Bestandaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

8.1.1 Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der Planung unmittelbar nicht betroffen. Nördlich des Planungsgebietes liegt in einer Entfernung von etwa 2.000m auf dem Gebiet der Samtgemeinde Steimbke ein gemeldetes FFH-Gebiet. Erhebliche Einwirkungen auf das Gebiet über das ggf. bereits bestehende Maß hinaus sind durch die drei neuen Standorte für Windenergieanlagen aufgrund der großen Distanz nicht zu erwarten.

Nach Artikel 6 Abs. 3 S.1 der FFH-Richtlinie kommt ein Umgebungsschutz in Betracht. Das BverwG hat dabei einen pauschalen Schutzradius von etwa 500m in Betracht gezogen, so dass auch erhebliche Auswirkungen erfasst werden, die ihre Ursachen außerhalb des Gebietes haben. Mit einem Abstand von 2.000m wird das o.g. Schutzregime jedoch bei Weitem überschritten.

8.1.2 Boden

Das Plangebiet umfasst Flächen in der Gemarkung Laderholz. Der Stadtteil liegt im nördlichen Stadtgebiet an der Gebietsgrenze zur Samtgemeinde Steimbke. Das Plangebiet liegt westlich der Ortschaft Laderholz und ist – im Gegensatz zur Umgebung – ohne ausgeprägte Geländehöhen.

Die Geländehöhen im Plangebiet schwanken nur zwischen etwa 48m üNN (südlicher Planbereich) und 51m üNN (nördlicher Planbereich). Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes gehört zu den höheren Geländeerhebungen in der näheren Umgebung. Nördlich und südlich des Plangebietes fällt das Gelände relativ zügig auf ca. 38m üNN (südlicher Bereich) bzw. 27m üNN (nördlicher Bereich) ab.

Nach der bodenkundlichen Standortkarte des Nds. Landesamtes für Bodenforschung kann der Bodentyp mit Braunerden angegeben werden. Es finden sich Geschiebedecksande über Geschiebelehm z.T. mit Flugsanddecken.

Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet und die dadurch hervorgerufene Überprägung haben die Böden im Plangebiet keine besondere Bedeutung für die Belange von Natur und Landschaft.

Im Plangebiet sind keine Grundstücke bekannt, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen besteht (Verdachtsflächen gem. § 2 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz). Auf der südlich an das Plangebiet angrenzenden Waldfläche befindet sich nach Auskunft der Region Hannover im östlichen Bereich eine Altablagerung (ehemalige Hausmülldeponie). Eine Gefährdung für den Betrieb der Windenergieanlagen geht von dieser Deponie aller Voraussicht nach nicht aus.

8.1.3 Wasser

Im Plangebiet selbst gibt es keine Vorfluter. Das Oberflächenwasser versickert hier. Die natürlichen Wasserverhältnisse im Plangebiet sind durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung bereits beeinträchtigt.

Der Geltungsbereich der Planänderung liegt komplett im Grundwasservorranggebiet. Negative Beeinträchtigungen durch die Windenergieanlagen auf dieses Sicherungsgebiet sind nicht zu erwarten.

8.1.4 Luft und Klima

Die Flächen im Plangebiet haben keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Luft und Klima. Es handelt sich mit gewissen Einschränkungen (bereits bestehende Windenergieanlagen in der unmittelbaren Nachbarschaft) um Frischluftentstehungsgebiete in Nachbarschaft zu vorhandenen Waldgebieten und um Bereiche mit luftreinigender Wirkung oder Luftaustauschbahnen.

Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung ergibt sich eine geringe Vorbelastung für die benachbarten Ortslagen durch Staubimmissionen bei der Bewirtschaftung der Flächen.

Negative Beeinträchtigungen durch die Windenergieanlagen sind nicht zu erwarten

8.1.5 Tiere und Pflanzen

Bei den Flächen im Plangebiet handelt es sich um Ackerflächen, die auch weiterhin als Ackerflächen genutzt werden sollen (vgl. Abb. 11).

Die Freiflächen im Plangebiet haben nur geringe Bedeutung für Tiere und Pflanzen. Es handelt sich um bislang intensiv als Acker genutzte Flächen.

Während des Verfahrens hat die Samtgemeinde Steimbke darauf hingewiesen, dass in der Umgebung des Plangebietes z.T. besonders geschützte Arten gem. § 42 BNatSchG vorkommen könnten (vgl. Kap. 8.3.4).

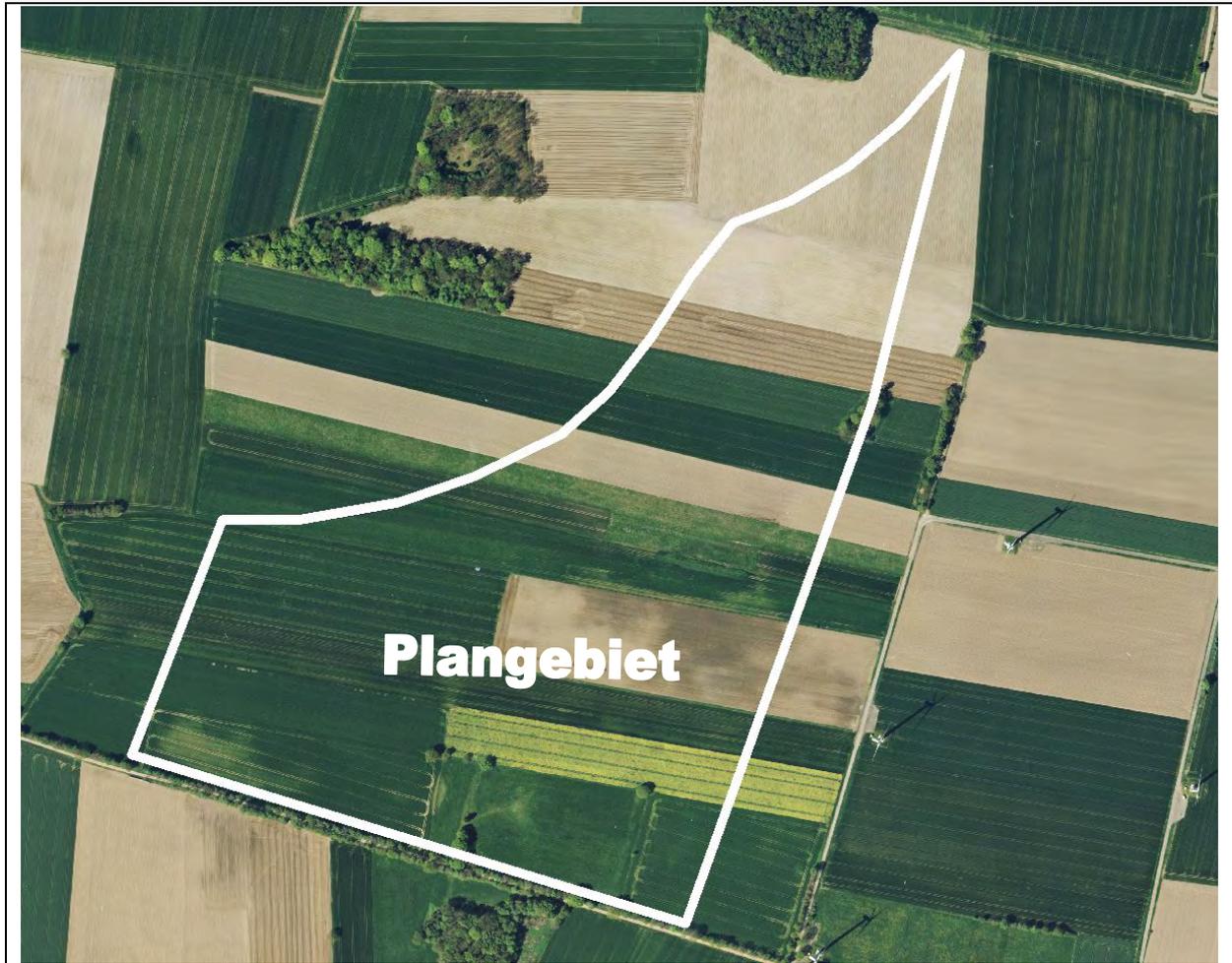
Den interaktiven Umweltkarten des Niedersächsischen Umweltministeriums⁸ ist zu entnehmen, dass sich etwa 4 km nördlich ein lokal wertvolles Brutvogelgebiet befindet. Auswirkungen der Windenergieanlagen auf diesen Bereich und das dortige Wiesenvogelschutzprogramm sind nach gängiger Rechtssprechung nicht zu erwarten, da der vom BVerwG empfohlene Umgebungsschutzradius deutlich überschritten wird und das Plangebiet somit außerhalb der Störungsdistanzen liegt (vgl. hierzu auch Kap. 8.1.1 und 8.1.5).

Weiterhin stellen die interaktiven Umweltkarten des Niedersächsischen Umweltministeriums dar, dass sich in der näheren zu berücksichtigen Umgebung des Plangebietes keine für Gastvögel wertvollen Bereiche befinden.

Auf die gesonderte Erfassung von Tierarten wurde daher im Rahmen dieser Planänderung verzichtet. Sollten sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hingegen Gründe ergeben, die ein naturschutzfachliches Gutachten notwendig erscheinen lassen, wird dieses vom Antragsteller der Windenergieanlagen zu beauftragen sein.

⁸ Quelle: <http://www.umwelt.niedersachsen.de>

Abb. 11: Luftbildausschnitt des Plangebietes



8.1.6 Landschaft

Bei den Flächen im Plangebiet und in der Nähe des Plangebietes handelt es sich um bereits durch bestehende Windenergieanlagen beeinträchtigte Landschaftsbildbereiche mit einigen wenigen naturbetonten Biotoptypen. Die Freiflächen im Plangebiet haben eine geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung. Die am Plangebiet vorhandenen Feldwege können von der Öffentlichkeit als Spazierwege genutzt werden.

Die nähere Umgebung dieser 03. Flächennutzungsplanänderung ist bereits heute durch Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. erheblich vorbelastet. Es werden Flächen für drei neue Windenergieanlagen geschaffen.

Obwohl eine Anlagehöhe von 150m nicht überschritten werden darf und die Anzahl der neuen Windenergieanlagenstandorte auf drei begrenzt wird, ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Vergleich zum Status-Quo durch drei neue Windenergieanlagen gegeben. Dieser – durch die gegebene Vorbelastung (s.o.) – begrenzte Eingriff muss daher im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens präzise ermittelt und ausgeglichen werden. (vgl. auch Kap. 5.4).

8.1.7 Menschen

In Kap. 4.1 ist ausführlich dargestellt, wie mögliche Beeinträchtigungen aus vorherrschender Windrichtung durch Schall bzw. bei tiefstehender Sonne durch Schattenwurf vorgebeugt und bzw. weitgehend ausgeschlossen werden sollen.

Die auf den im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen realisierbaren Windenergieanlagen sind von den benachbarten Ortslagen visuell wahrnehmbar.

Die Freiflächen im Plangebiet haben eine geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung.

8.1.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

In etwa 1.600m Entfernung liegt südlich des Plangebietes das Naturdenkmal H 175 „Findling“. Dieses Naturdenkmal und einige in der Ortschaft Laderholz vorhandene Baudenkmale werden von den neuen Standorten für die Windenergieanlagen nicht über das bereits bestehende Maß hinaus beeinträchtigt. (vgl. Kap. 4.2.8).

8.2 Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

Zur Abhandlung der „Eingriffsregelung“ nach § 8a BNatSchG bzw. § 1a BauGB ist der Zustand von Natur und Landschaft vor und nach Umsetzung der Planung zu bewerten. Hierfür wird das sog. „NRW-Modell“ (Arbeitshilfe für die Bauleitplanung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen) angewandt. Es ist als mathematisches Modell einfach strukturiert und deshalb in seinen Aussagen leicht nachzuvollziehen. Sie wird im folgenden kurz als „Arbeitshilfe“ bezeichnet.

Die Flächen im Plangebiet haben nach der „Arbeitshilfe“ (Biotoptypenwertliste 4.2) folgende Werte (vgl. die folgende Tabelle A „Ausgangszustand des Untersuchungsraums“).

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraums							
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Nr. (s. Plan Ausgangssituation)	Code (lt. Biotoptypenwertliste)	Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	Fläche (m ²)	Grundwert A (lt. Biotoptypenwertliste)	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 5 x Sp 6)	Einzelflächenwert (Sp 4 x Sp 7)
	3.1	Acker	1.700	2	1	2	3.400
Gesamtfläche			1.700				
						Gesamtflächenwert A: (Summe Sp8)	3.400

8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

8.3.1 Boden, Bodenschutzgebot

Gem. § 1a Abs. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Sparsam bedeutet, dass vor allem naturhafter Boden für Zwecke, die mit einer Versiegelung verbunden sind, nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden darf, wie es dem Wohl der Allgemeinheit unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander entspricht. Im vorliegenden Fall sollen drei Windenergieanlagen errichtet werden.

Schonend bedeutet, dass bei der erstmaligen unvermeidbaren Inanspruchnahme naturhaften Bodens nach Möglichkeiten zu suchen ist, die Versiegelung gering zu halten. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist durch Versiegelung von etwa 260m² biotisch aktiver Bodenfläche pro Anlage äußerst gering.

Berücksichtigung finden muss darüber hinaus jedoch auch die erforderliche Erschließung der Windenergieanlagen, die soweit wie möglich durch kurze Stichwege von den vorhandenen Wegen aus erfolgen soll.

Durch die geplante geringe Versiegelung entsteht eine Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustands. Die sich daraus ergebende Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden erfordert eine Kompensation der negativen Umweltauswirkungen.

Nach den Erfahrungen mit den vorhandenen benachbarten Windenergieanlagen unmittelbar am Plangebiet ist davon auszugehen, dass der Untergrund der Erweiterungsfläche für die geplante Errichtung leistungsstarker Windenergieanlagen eine ausreichende Tragfähigkeit besitzt. Das erübrigt jedoch nicht die Durchführung sorgfältiger Bodenuntersuchungen vor Baubeginn.

8.3.2 Wasser

Im Plangebiet muss die Reinhaltung des Grundwassers und der Oberflächenwassers gewährleistet bleiben.

Zur Reinhaltung der Gewässer und des Grundwassers muss außerdem gewährleistet sein, dass auf den Grundstücken kein Oberflächenwasser versickert wird, das verunreinigt ist. Davon ist bei Windenergieanlagen im allgemeinen nicht auszugehen. Um dies auszuschließen, würden bei Bedarf im Baugenehmigungsverfahren entsprechende Maßnahmen auf den Grundstücken der Windenergieanlagen festgelegt werden.

Im Plangebiet sind die natürlichen Wasserverhältnisse durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung bereits beeinträchtigt. Der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation ist daher als nicht erheblich einzustufen.

Eine vollständige Versickerung des Oberflächenwassers im Plangebiet ist möglich. Durch die geplante Versickerung des Oberflächenwassers entstehen keine Beeinträchtigungen der Grundwassersituation.

8.3.3 Luft und Klima

Im Interesse des Umweltschutzes müssen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen vermieden werden. Luftverunreinigungen sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe (§ 3 Abs. 4 BImSchG).

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Luftqualität entsteht durch die geplanten Windenergieanlagen nicht.

8.3.4 Tiere und Pflanzen

Durch die Realisierung der Windenergieanlagen gehen keine bestehenden Biotop verloren. Zudem haben die Flächen im Plangebiet aufgrund ihrer intensiven Nutzung nur geringe Bedeutung für Tiere und Pflanzen (vgl. hierzu auch Kap. 4.2.4 und 4.2.7).

Auswirkungen der Windenergieanlagen auf das ca. 4 km entfernte Naturschutzgebiet HA 87 „Rodewalder Wiehbuschwiesen“ und das dortige Wiesenvogelschutzprogramm sind

nach gängiger Rechtssprechung nicht zu erwarten, da es zum einen viel zu weit entfernt und somit außerhalb der Störungsdistanzen liegt und zum anderen durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen im Bereich Steimbke und Wendenborstel erheblich vorbelastet wäre.

Nach aktuellen Gutachten des BUND, des NABU und der TU Berlin (www.windenergie.de, vgl. Vogelschutz und Windenergie) kann davon ausgegangen werden, dass selbst im unmittelbaren Nahbereich von Windenergieanlagen die meisten Brutvögel eine „geringe Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen“ aufweisen. Lediglich Wachtel und Wachtelkönig weisen erhöhte Empfindlichkeiten gegenüber Windenergieanlagen auf. Diese Populationen kommen nach allgemeinen Erkenntnissen im Plangebiet jedoch nicht vor. Daher kann auf eine detaillierte Untersuchung verzichtet werden (vgl. Kap. 8.1.5).

8.3.5 Landschaft

Die unmittelbare Nachbarschaft dieser 03. Flächennutzungsplanänderung ist bereits heute durch insgesamt 17 Windenergieanlagen vorgeprägt. Die Windenergieanlagen südlich von Wendenborstel und die bereits westlich von Laderholz vorhandenen Anlagen erscheinen aus der örtlichen Wahrnehmung von den Ortschaften Laderholz, Steimbke und Wendenborstel aus schon heute als zusammenhängender interkommunaler Windpark. Obwohl eine Anlagehöhe von 150m nicht überschritten werden darf und die Anzahl der neuen Windenergieanlagenstandorte auf drei begrenzt wird, ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Vergleich zum Status-Quo durch drei neue Windenergieanlagen gegeben. Dieser – durch die gegebene Vorbelastung – begrenzte Eingriff muss daher im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens präzise ermittelt und ausgeglichen werden (vgl. auch Kap. 5.4 und 8.1.6).

8.3.6 Menschen

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes erfordern die Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (vgl. § 3 BImSchG).

In Kap. 4.1 ist ausführlich dargestellt, wie mögliche Beeinträchtigungen aus vorherrschender Windrichtung durch Schall vorgebeugt und bzw. weitgehend ausgeschlossen werden soll („Umweltvorsorgepuffer“).

Die auf den im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen realisierbaren Windenergieanlagen sind von den benachbarten Ortslagen aus visuell wahrnehmbar. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass die geplanten Windenergieanlagen zu Immissionskonflikten mit den benachbarten Ortslagen führen.

8.3.7 Bewertung des geplanten Umweltzustands

Nach der Bewertung des Ausgangszustandes erfolgt auf der Grundlage der „Arbeitshilfe“ die Bewertung des geplanten Zustandes, der sich aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt (vgl. die folgende Tabelle B).

Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts entstehen durch die relativ geringe Bodenversiegelung im Plangebiet. Versiegelte Flächen haben den Grundwert 0. Betroffen sind ca. 0,17 ha durch die Windenergieanlagen und versiegelte Wegeflächen. Diese Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand bedeutet keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Berücksichtigt werden muss zudem, dass durch die Planung der Stadt Neustadt a. Rbge. Eingriffe durch Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Flächen für Windenergieanlagen im übrigen Stadtbereich verhindert werden können.

In der Baugenehmigung wird eine Abbauverpflichtung der gesamten baulichen Anlage nach Abschluss der Stromproduktion vorgesehen.

B. Zustand des Untersuchungsraums gemäß den Darstellungen

1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Nr. (s. Plan Ausgangssituation)	Code (lt. Biotop-typenwertliste)	Biototyp (lt. Biotop-typenwertliste)	Fläche (m ²)	Grundwert A (lt. Biotop-typenwertliste)	Gesamt-korrektur-faktor	Gesamt-wert (Sp 5 x Sp 6)	Einzel-flächen-wert (Sp 4 x Sp 7)
1.2 Wege, Stellflächen			920	0,5	1	0,5	460
	1.1	Fundament	780	0	1	0	0
Gesamtfläche			1.700				
Gesamtflächenwert B: (Summe Sp8)							460

Es ergibt sich folgende Gesamtbilanz:

Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Darstellungen (Gesamtflächenwert B)=460
 Ausgangszustand des Untersuchungsraumes (Gesamtflächenwert A) = 3.400
 Differenz..... -2.940

Nach der rechnerischen Gesamtbilanz besteht in dem Plangebiet nach den Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung ein Kompensationsdefizit von ca. -2.940 Wertpunkten. Insbesondere die Ermittlung der Wege- und Stellflächen basiert auf groben Schätzungen. Daher muss das exakte Kompensationsdefizit im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf der Grundlage der Detailpläne noch einmal präzisiert werden.

Vor dem Hintergrund des in Kap. 5.4 beschriebenen auszugleichenden Eingriffs in das Landschaftsbild durch die bis zu max. 150m hohen Windenergieanlagen muss zu diesem Kompensationsdefizit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hinzuaddiert werden. Dieser Eingriff kann im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung jedoch nicht exakt genug ermittelt werden (wichtige Details wie Anlagentyp, Größenverhältnisse, Bauweise, Oberflächenbeschaffenheiten ect. liegen nicht vor) und ist daher im Baugenehmigungsverfahren präzise durch Gutachten zu ermitteln.

8.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Durch den insgesamt jedoch geringen Versiegelungsgrad, ist dieser Aspekt eher unerheblich. Aufgrund der bisherigen intensiven Bewirtschaftung der Böden sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet daher nicht zu erwarten.

8.3.9 Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung wären neue Windenergieanlagen auf der Grundlage des RROP 2005 genehmigungsfähig. Eine Begrenzung der Anzahl und Lage der Windenergieanlagen wäre dann nicht gegeben. Die Stadt Neustadt a. Rbge. hält eine weitergehende Konkretisierung der RROP-Flächen für notwendig, da das nördliche Stadtgebiet Neustadts bereits heute durch zahlreiche Windenergieanlagen geprägt ist. Das allgemeine Ziel der Planung ist eine maßvolle Erweiterung der Nutzung von erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Elektrizität auf der Grundlage der im RROP 2005 dargestellten Erweiterungsflächen, die das Landschaftsbild insbesondere im Westen von Laderholz möglichst wenig über das bereits vorhandene Maß hinaus beeinträchtigt.

Die Umsetzung dieses städtebaulichen Ziels kann lediglich durch ein Bauleitplanverfahren erreicht werden.

8.3.10 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Um Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes so weit wie möglich zu vermeiden, erfolgt die Ausweisung der geplanten Windenergieanlagen in einem Bereich, das bereits heute in der unmittelbaren Umgebung durch bestehende Windenergieanlagen geprägt ist und daher nur eine geringe Bedeutung für den Landschafts- und den Naturschutz hat.

Wertvolle Grünstrukturen sind durch die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen nicht betroffen.

Aufgrund der Darstellungen in der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich eine Gesamtbilanz von ca. -2.940 Punkten (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A). Diese Bilanz kann jedoch für den real zu berechnenden Ausgleich, der durch den Eingriff im Rahmen Umsetzung der Baugenehmigung entsteht, nur ein Näherungswert sein, da einige Details erst dann bekannt sein werden (vgl. Kap. 8.3.7).

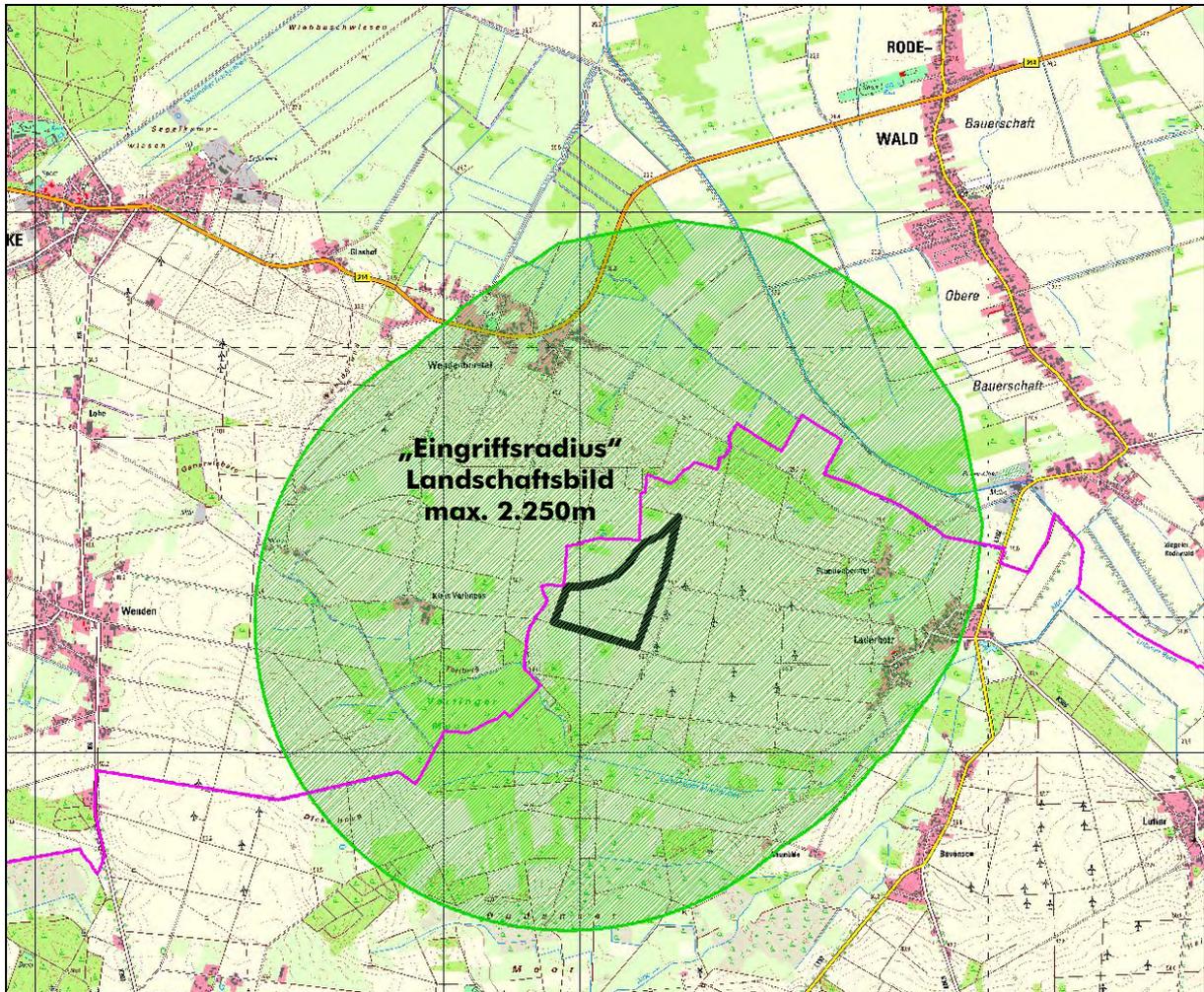
Obwohl eine Anlagehöhe von 150m nicht überschritten werden darf und die Anzahl der neuen Windenergieanlagenstandorte auf drei begrenzt wird, ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Vergleich zum Status-Quo durch drei neue Windenergieanlagen gegeben. Dieser – durch die gegebene Vorbelastung (s.o.) – begrenzte Eingriff muss daher im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens präzise ermittelt und ausgeglichen werden. (vgl. auch Kap. 5.4).

Dabei ist nach Empfehlungen der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover für die Bewertung des Landschaftsbildes ein Radius der 15fachen Anlagenhöhe zugrunde zu legen, da hauptsächlich in diesem Bereich von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden kann. Bei einer maximal zulässigen Gesamthöhe von 150m ergibt sich somit ein maximaler „Eingriffsradius“ von 2.250m (vgl. Abb. 12).

Eine Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird von der Stadt Neustadt a. Rbge. in ähnlichen Bauleitplanverfahren bisher nicht verfolgt; die bisherigen Regelungen zwischen Windenergiebetreiber und Naturschutzbehörde (Region Hannover) im Baugenehmigungsverfahren haben sich überaus bewährt und sollen beibehalten werden. Der Verursacher des Eingriffs ist im Sinne des BNatSchG zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ermittlung durch qualifizierte Gutachten). Die Baugenehmigungsbehörde

muss bei der Zulassung eines als Eingriff zu qualifizierenden Vorhabens im Zulassungsbescheid entsprechende Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen treffen.

Abb. 12: „Eingriffsradius“ für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes



Zudem ist die Bewältigung der Eingriffregelung – einem Urteil des OVG Lüneburg vom 08.11.2005 folgend – nur für solche Vorhaben vorverlegt worden, die erst auf der Grundlage der Bauleitplanung zugelassen werden können. Diese Kausalität besteht jedoch nicht bei Vorhaben, die bereits auf der Grundlage des § 35 BauGB verwirklicht werden könnten. Das sei nach Auffassung des Gerichts gerade für Windenergieanlagen der Fall. Über die Vermeidung, den Ausgleich und Ersatz der Eingriffe kann demnach in dieser Flächennutzungsplanänderung abgesehen werden.

Zusammenfassend ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

8.3.11 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten

Es gibt einige alternative Planungsmöglichkeiten, die mit Ihren Auswirkungen nachfolgend in einer Matrix dargestellt werden sollen:

Alternative	Auswirkungen	Bemerkung
Keine Planung	vgl. Kap. 8.3.9	---
Übernahme RRÖP-Fläche als Vorrangfläche im Flächennutzungsplan	Modifizierung der Systematik im Flächennutzungsplan	Abwandlung der Steuerung von Anzahl und Lage der Windenergieanlagen notwendig. Mittelfristige Anpassung aller Windenergieanlagen-Standorte an die neue Systematik.
Weniger Standorte für Windenergieanlagen	Kleinerer Eingriff in Natur und Landschaft durch geringere Versiegelung. Der Unterschied im Landschaftsbild ist vermutlich kaum feststellbar.	---
Mehr Standorte für Windenergieanlagen	Mehr Standorte sind unter Berücksichtigung aller Restriktionen (z.B. Abstände) und vor dem Hintergrund eines wirtschaftlichen Betriebes nicht möglich.	---
Keine Höhenbeschränkung	Größere Auswirkungen auf das Landschaftsbild.	---
Höhenbeschränkung auf unter 150m Gesamthöhe	Größere Homogenität im Erscheinungsbild der Windenergieanlagenstandorte. Vermutlich keine ausreichende Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen.	Die Standorte sollen mit einer hohen Wirtschaftlichkeit betrieben werden können und sich in die bisherige Systematik der bereits vorhandenen Standorte für Windenergieanlagen in Neustadt a. Rbge. im allgemeinen und an diesem Standort im besonderen integrieren.

9 Zusätzliche Angaben

9.1.1 Verfahren, fehlende Kenntnisse

Die Anwendung technischer Verfahren war bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht erforderlich. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgte anhand der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“, die von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen 1996 herausgegeben worden ist.

9.1.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Es wurden keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt.

Eine Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird von der Stadt Neustadt a. Rbge. bisher nicht verfolgt; die Regelung zwischen Windenergiebetreiber und Naturschutzbehörde (Region Hannover) im Baugenehmigungsverfahren hat sich bisher sehr bewährt und soll beibehalten werden. Der Verursacher des Eingriffs ist im Sinne des BNatSchG zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auszugleichen (Ermittlung durch Gutachten). Die Baugenehmigungsbehörde muss bei der Zulassung eines als Eingriff zu qualifizierenden Vorhabens im Zulassungsbescheid entsprechende Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen treffen.

Derzeit ist nicht erkennbar, dass im Plangebiet Vorhaben entstehen, für die eine Überwachung der Umweltauswirkungen erforderlich sein wird. Um jedoch unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen der Realisierung frühzeitig erkennen zu können, soll im Sinne des § 4c BauGB direkt nach Realisierung des Bauvorhabens und etwa zwei Jahre später das Plangebiet durch die Stadt Neustadt a. Rbge. überprüft werden.

9.1.3 Zusammenfassung

Das seit dem 26.01.2006 rechtskräftige Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2006) der Region Hannover sieht Erweiterungsflächen für WEA vor. In diesen festgelegten „Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung“ ist eine Windenergienutzung aus raumordnerischer Sicht zulässig. Es besteht eine Anpassungspflicht der gemeindlichen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hält eine weitergehende Konkretisierung der RROP-Flächen für notwendig, da das nördliche Stadtgebiet Neustadts bereits heute durch zahlreiche Windenergieanlagen geprägt ist. Das allgemeine Ziel der Planung ist eine maßvolle Erweiterung der Nutzung von erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Elektrizität auf der Grundlage der im RROP 2005 dargestellten Erweiterungsflächen, die das Landschaftsbild insbesondere im Westen von Laderholz möglichst wenig über das bereits vorhandene Maß hinaus beeinträchtigen. Der Landschaftsraum außerhalb der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Standorte soll von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Der Bereich zwischen den 5 bestehenden Windenergieanlagen südlich von Wendenborstel und den 12 Windenergieanlagen westlich von Laderholz wird durch die insgesamt drei neuen Standorte für Windenergieanlagen (mit Ausschluss für das übrige Gemeindegebiet) nicht erweitert, sondern lediglich aufgefüllt.

Die Windenergieanlagen südlich von Wendenborstel und die bereits westlich von Laderholz vorhandenen Anlagen erscheinen aus der örtlichen Wahrnehmung von den Ortschaften Laderholz, Steimbke und Wendenborstel aus schon heute als zusammenhängender interkommunaler (raumbedeutsamer) Windpark.

Die Standorte für die einzelnen Windenergieanlagen wurden im Planungsvorfeld mit den Grundstückseigentümern und dem Windenergieanlagen-Betreiber abgestimmt. Dabei wurde auch das nachbarschaftliche Einverständnis hinsichtlich der erforderlichen Grenzabstände berücksichtigt. Daher ist es nicht notwendig, großflächige Bereiche für Windenergienutzung festzulegen. Die Standorte werden stattdessen durch eine überlagernde kreisförmige Fläche für Versorgungsanlagen mit einem Radius von 50m dargestellt. Windenergieanlagen können nur innerhalb dieser Fläche genehmigt werden. Diese Darstellung übernimmt die bisherige Systematik des Flächennutzungsplans 2000 für Windenergienutzung. Durch diese Darstellung soll gesichert werden, dass nur eine bestimmte Anzahl an

Windenergieanlagen in ausreichendem Abstand zueinander und zur bestmöglichen Windenergienutzung erstellt werden können. Darüber hinaus garantiert die Abstimmung mit dem Betreiber ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlagen.

Obwohl eine Anlagehöhe von 150m nicht überschritten werden darf und die Anzahl der neuen Windenergieanlagenstandorte auf drei begrenzt wird, ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Vergleich zum Status-Quo durch drei neue Windenergieanlagen gegeben. Dieser – durch die gegebene Vorbelastung (s.o.) – begrenzte Eingriff muss daher im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens präzise ermittelt und ausgeglichen werden.

Es wurden keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt.

Neustadt a. Rbge., den 07.01.2008

Stadt Neustadt a. Rbge.

- Team Stadtplanung -

Im Auftrag

gez. Nülle

Die Entwurfsbegründung hat zusammen mit der Flächennutzungsplanänderung Nr. 03, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Laderholz, vom 02.03.2007 bis einschließlich 02.04.2007 und erneut vom 11.09.2007 bis einschließlich 25.09.2007 öffentlich ausgelegt.

Diese Planbegründung hat an der Feststellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 03 des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Sitzung am 06.12.2007 teilgenommen.

Neustadt a. Rbge., den 08.01.2008

STADT NEUSTADT A. RBGE.

gez. Uwe Sternbeck
Bürgermeister

